

# „Fälschungen“ der Brüder Gelenius und kein Ende.

Von

Heinrich Schrörs.

Den Lesern dieser Zeitschrift ist Th. Ilgen als Ankläger der Brüder Johannes und Ägidius Gelenius kein Unbekannter mehr. Viermal bereits habe ich mich in ihr <sup>1)</sup> mit den Versuchen beschäftigen müssen, die beiden gelehrten Kölner Historiker des 17. Jahrhunderts als durchtriebene Fälscher von Geschichtsquellen, zweier Inschriften und einer päpstlichen Bulle, zu entlarven. Für sich läge an diesen Stücken nicht viel. Auch ohne die Weiheinschrift von Schwarzrheindorf stehen für diese Kirche Zeit und Umstände der Entstehung und Weihe sowie die Baugeschichte durchaus fest <sup>2)</sup>. Dass ferner unter dem Erzbischof Friedrich von Saarwerden (1370—1414) an der Burg in Kempen gebaut worden ist, wie die dortige Inschrift angibt, lässt sich auch sonst zeigen <sup>3)</sup>. Die Anerkennung endlich des 1021 gestorbenen Erzbischofs Heribert als eines Heiligen ist mindestens schon für das 12. Jahrhundert zu erweisen; denn 1147 wurden seine Gebeine feierlich erhoben.

---

1) Die Weiheinschrift von Schwarz-Rheindorf (81 [1906], 71—95). — Zur Weiheinschrift von Schwarz-Rheindorf (82 [1907], 169—170). — Die Bronzeinschrift der Burg zu Kempen (86 [1908], 134—156). — Hat Johann Gelenius eine päpstliche Kanonisationsbulle für den hl. Heribert erfunden? (89 [1910], 30—45). — Siehe auch A. Steffens, Die angebliche Fälschung einer Kanonisationsbulle und einer Bleitafelinschrift durch Johann Gelenius und das Todesjahr des hl. Heribert (88 [1910], 176—179) und F. X. Barth, Zur Frage der Fälschung einer Kanonisationsbulle durch Johann Gelenius (90 [1911], 136—138).

2) S. Annalen 81, 75—77; 95—111.

3) S. Annalen 86, 148.

Indes kommt den Angriffen Ilgens<sup>1)</sup> eine grössere Bedeutung zu durch das weitere Ziel, auf das sie gerichtet sind. Die Gelenius, die bis jetzt durch ihre Arbeiten auf dem Gebiete der niederrheinischen Geschichte ein grosses Ansehen genossen, sollen als Forscher für immer abgetan, als der Redlichkeit und Wahrheitsliebe, der ersten Eigenschaften eines Historikers, vollkommen nachgewiesen und als Männer enthüllt werden, die trotz der hohen kirchlichen Würden, die sie bekleideten, systematisch auf Betrug ausgingen, ja ihre „autoritative geistliche Stellung“<sup>2)</sup> dazu missbrauchten und in den Dienst ihrer Fälschertätigkeit stellten. Auf die grosse handschriftliche Quellensammlung, die sie anlegten, die sogenannten Farragines, sind wir bis heute für manche Dinge der kölnischen Kirchengeschichte angewiesen, weil die Vorlagen ihrer Abschriften zu einem grossen Teile unwiederbringlich verloren sind. Diese ganze Sammlung würde nun, wenn Ilgens Aufstellungen begründet sind, verdächtig sein und ihren Wert einbüßen.

Johannes Gelenius, 1585 in Kempen aus einer wohlhabenden Patrizierfamilie geboren und 1631 in Köln gestorben, war nacheinander Regens des Montanergymnasiums, Dekan der philosophischen, der theologischen Fakultät an der Universität Köln, kam dann in das Domkapitel, wurde Dechant des Stiftes St. Aposteln und endlich Generalvikar des Erzbistums. Von einem starken Interesse für die Geschichte, namentlich der Heimat beseelt, verwandte er die Musse, die ihm seine Ämter liessen, mit emsigem Fleisse auf die Durchforschung der Archive und Monumente. Als er im rüstigen Mannesalter starb, übernahm sein zehn Jahre jüngerer Bruder Ägidius diese Arbeit und führte sie mit der gleichen Vorliebe und dem gleichen Eifer weiter. Auf 30 Folio-bände wuchsen die Materialien an, aus denen er selbst noch den Stoff zu einer Anzahl von Werken über die kölnische Kirchen-

---

1) Die Weiheinschrift vom Jahre 1151 in der ehemaligen Stiftskirche zu Schwarz-Rheindorf. Ein kritischer Beitrag zur rheinischen Quellenkunde des Mittelalters (Westdeutsche Zeitschr. f. Gesch. u. Kunst. 24 [1905], 34—60). — Kritische Beiträge zur rhein.-westfälischen Quellenkunde des Mittelalters. II. Die Gedenktafel des Burgbaues zu Kempen (ebd. 25 [1906], 83—118). — Kritische Beiträge . . . III. Die Kanonisationsbulle für Erzbischof Heribert von Köln (ebd. 26 [1907], 1—25).

2) Westdeutsche Zeitschr. 30, 271.

geschichte schöpfte. Ägidius Gelenius hatte seine höhere Laufbahn als Kanonikus von St. Andreas in Köln begonnen, übernahm darauf die Pfarrei St. Christoph und wurde Scholaster seines Stiftes; später war er auch als Auditor bei der päpstlichen Nuntiatur tätig; 1656 erhielt er die Würde eines Weihbischofs von Osnabrück, wo er in dem nämlichen Jahre noch starb. Die Gebrüder sind historische Persönlichkeiten, und ihre Arbeiten nehmen ein grosses Blatt in der kölnischen Geschichtsforschung und Geschichtsschreibung ein. Darum machte die Behauptung, sie hätten in weitem Umfange und mit bewusster Absichtlichkeit Fälschungen begangen, eine Nachprüfung notwendig. Das war in gleichem Masse eine Forderung der historischen Gerechtigkeit gegenüber den sonst verdienten Männern wie auch der Sicherung unseres Quellenbestandes.

Gewiss ist bei der Benutzung der Farragines in jedem einzelnen Falle alle Vorsicht geboten, aber eine Verwerfung in Bausch und Bogen müsste durch die schlagendsten Beweise gestützt sein. Die Gelenius ragten ohne Zweifel an kritischer Befähigung nicht über ihre gelehrten Zeitgenossen hervor und könnten den heutigen Anforderungen nicht genügen. Dies schliesst jedoch nicht aus, dass ihnen natürlicher Scharfsinn und ein gutes Mass antiquarischer und geschichtlicher Kenntnisse zu Gebote standen. Wenn nun der jüngere Gelenius versichert, er sei darauf ausgegangen, sich von der Echtheit der gesammelten Materialien zu überzeugen<sup>1)</sup>, so müssen wir, solange nicht das Gegenteil unwiderleglich bewiesen ist, ihm darin Glauben schenken und dürfen ihn nicht für gänzlich kritiklos ansehen, geschweige dass wir ihn für einen Fälscher erklären dürften.

Aus solchen Erwägungen hatte ich es unternommen, die Darlegungen Igens Schritt für Schritt auf ihre Haltbarkeit zu untersuchen. Die Aufgabe hatte zwar wenig Reiz, da positive Ergebnisse, die unsere Kenntnis förderten, kaum zu erwarten waren. Aber die Arbeit musste getan werden, sollte sich nicht bei der grossen Sicherheit, mit der der Kritiker auftrat, und bei dem reichen gelehrten Apparat, der zur Verwendung kam, ein vernichtendes Urteil über das Brüderpaar auf vielleicht lange Zeit hinaus festsetzen. Dass diese Besorgnis nicht unbegründet

---

1) Ennen in der Allg. deutschen Biographie VIII [1878], 536.

war, ersah man bald aus der Stellungnahme unserer beiden ältesten und angesehensten historischen Zeitschriften. Bezüglich der Schwarzrheindorfer Inschrift gab die Sybelsche „Historische Zeitschrift“ (96 [1906], 159) entschlossen und kurz das Urteil ab, dass „Th. Ilgen sie in eingehender Untersuchung . . . als eine Fälschung aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts erweist“. Hinsichtlich der Kanonisationsbulle für den hl. Heribert heisst es dort (100 [1907], 195): „Ein Aufsatz von Th. Ilgen . . . deckt den bekannten Kölner Generalvikar Johannes Gelenius als Fälscher einer päpstlichen Bulle auf . . . , des weitern als den Fälscher einer Inschrift, die das Todesjahr des Heiligen festzulegen bestimmt war.“ Die letztere Behauptung geht, wenigstens formell, noch über die Aufstellung Ilgens hinaus, der bloss eine Vermutung ausgesprochen hatte. Allerdings ist es dessen Art, zuweilen mit einigen kurzen Bemerkungen einen Verdacht auszusprechen, um ihn dann nachher als bewiesen vorauszusetzen. Man sieht, welche Wirkung dies auf unvorsichtige Leser ausübt. Ob die „Historische Zeitschrift“ auch über die Ilgensche Kritik der Kempener Bauinschrift sich geäussert hat, vermag ich nicht zu sagen; vielleicht ist es mir entgangen, wie ich auch nicht gefunden habe, dass sie meine gegen Ilgen gerichtete Aufsätze berücksichtigt hätte. Auch das „Neue Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde“ stellte sich anfangs auf die Seite des Kritikers, wenn auch mit einer gewissen Zurückhaltung. M. T(angl) berichtet mit Bezug auf Rheindorf (31 [1907], 285 Nr. 160), „Th. Ilgen versuche mit sehr beachtenswerten Gründen“ die Inschrift als ein Machwerk des 17. Jahrhunderts „nachzuweisen“, und bemerkte dazu: „Die Entdeckung wäre, wenn zutreffend, . . . von bedeutendem Wert.“ Dagegen erklärt O. H(older)-E(gger), dessen apodiktische Aussprüche man kennt, den „Nachweis“ der Kempener Fälschung „in fesselnder Untersuchung“ für erbracht (32 [1907], 203 Nr. 203). In betreff der Heribertsbulle jedoch nahm M. T(angl) eine noch skeptischere Haltung an als in betreff der Weiheinschrift von Rheindorf. Die Unechtheit steht ihm natürlich fest, wie sie vor Ilgen auch von andern und von mir anerkannt war, aber die Folgerung, dass Gelenius der Fälscher sei, kommt ihm bedenklich vor. Ilgens „Beweisführung im einzelnen“, schreibt er, „vermag ich nur mit grosser Einschränkung zu folgen“ (33 [1908], 253 Nr. 78). Als das

„Neue Archiv“ endlich auch von Clemens und meinem Aufsätze Notiz nahm, lautete das Urteil von A. H(ofmeister): sie „erweisen schlagend die Echtheit der Weiheinschrift von Schwarz-Rheindorf auf Grund einer eingehenden historischen und archäologischen Untersuchung. Die zuletzt von Ilgen mit grosser Sicherheit dagegen vorgebrachten Gründe . . . fallen völlig in sich zusammen. — So sind hier die Brüder Gelenius glänzend gerechtfertigt. Damit wird es mehr als fraglich, ob der von Ilgen noch in weiteren Fällen gegen sie ausgesprochene Vorwurf der Fälschung . . . besser begründet ist“ (34 [1909], 590 Nr. 407). Diesem Urteile schloss sich Tangl dann an<sup>1)</sup>.

Unterdes hatte sich Ilgen auf seinem Wege nicht beirren lassen. Eine neue sehr umfangreiche Arbeit<sup>2)</sup> befasst sich mit der Entwicklung der Ursulalegende und bringt eine Menge überraschender Aufstellungen, durch die unsere bisherigen Auffassungen in den wichtigsten Punkten über den Haufen geworfen werden. Es wäre nicht schwer, sofort darin eine Reihe von Irrtümern nachzuweisen, aber eine erschöpfende Kritik lässt sich nur durch eine umständliche Untersuchung des ganzen Materials liefern. Sie wird wohl von einer anderen und kundigen Hand vorgenommen werden. Vorläufig seien die von A. Hofmeister (Neues Archiv 38 [1913], 334 Nr. 46) geäusserten Bedenken angeführt: „Wieweit die zahlreichen und meist unter lebhafter Polemik vorgetragenen Einzelergebnisse stichhaltig sind, ist ohne eingehende neue Forschungen nicht zu entscheiden. Die Meinung, dass der Sermo in natali ss. Virginum nicht im 9. Jahrhundert und nicht in Köln, sondern in Essen im 12. Jahrhundert entstand, scheint auf den ersten Blick recht diskutabel. Für gesichert wird sie aber nicht gelten dürfen. Noch weniger ist das bei den Ausführungen über die beiden Fassungen der Passio der

1) Das Leben des Bischofs Benno II. von Osnabrück. Übersetzt von Michael Tangl. o. J. S. XVIII A. 1: „Die Weiheinschrift von Schwarz-Rheindorf ist seither durch Schrörs und Clemen mit schlagenden Gründen als echt erwiesen worden . . . und daraufhin sind auch die andern Vorwürfe Ilgens mit grosser Vorsicht aufzunehmen.“ Es wird dann auf meinen Aufsatz über die unechte Heribertsbulle hingewiesen.

2) Kritische Beiträge zur rheinisch-westfälischen Quellenkunde des Mittelalters V: Die ältere Überlieferung zur Geschichte und zur Legende der 11000 Jungfrauen (Westdeutsche Zeitschr. 30 [1911] 141—271). Dieses Heft der W. Z. ist erst 1912 ausgegeben worden.

Fall. Ob die Fassung ‚Regnante domino‘ oder die Fassung ‚Fuit tempore pervetusto‘ älter ist, bedarf noch näherer Prüfung; die gegen den an Erzbischof Gero (969—976) gerichteten Prolog vorgebrachten Gründe genügen nicht, ihn ernstlich als spätes Fabrikat zu verdächtigen. Ohne Zweifel kommt der seit dem Beginn des 12. Jahrhunderts in Köln mit grösstem Eifer betriebenen Suche nach Reliquien auch für die Entwicklung dieser Legende Bedeutung zu. Aber die Einzelaufstellungen Ilgens werden trotz des grossen daran gewandten Scharfsinns voraussichtlich nur sehr bedingt, wenn überhaupt, Anerkennung finden dürfen. Die Ausführungen über die Inschrift des Clematius sind in ihrem Endergebnis meines Erachtens offenkundig verfehlt. Es ist kein Beweis dafür erbracht, dass den literarischen Zeugnissen die Priorität vor dem Stein gebührt, oder dass dieser 1647 noch nicht existiert haben kann. Es liegt kein Grund vor, zu bezweifeln, dass er schon im Anfang des 12. Jahrhunderts, seit von ihm in der Literatur die Rede ist, vorhanden war, und er dürfte damals nicht frei erfunden worden sein, denn damals hätte ein Fälscher wohl einen weniger anstössigen Text zustande gebracht.“

Bei jenen Forschungen glaubt Ilgen abermals eine Fälscherwerkstätte in Köln aufgedeckt zu haben, diesmal aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Der bekannte Humanist Ortwin Gratius und der Beichtvater im Machabäerkloster, Helias Mertz, sind die Inhaber; sie haben den sog. Ager Ursulanus, d. h. den als Gräberfeld der Ursulaschar in Anspruch genommenen östlichen Teil der Vorstadt Niederich erfunden und diese Erfindung durch eine gefälschte Gründungsgeschichte des Klosters zu den hl. Machabäern gestützt<sup>1)</sup>. Diese Entdeckung kann nur im Zusammenhange mit der Untersuchung der Ursulageschichte gewürdigt werden und muss daher andern überlassen bleiben. A. Hofmeister hat allerdings keinen überwältigenden Eindruck von Ilgens Beweisen erhalten. „Noch weniger“, schreibt er, „vermögen wir Ilgen in den Bemerkungen über den Ager Ursulanus und das Machabäer- und das Maximinkloster zu folgen. Für den gegen Helias Mertz und Ortwin Gratius ebenso wie gegen die Brüder Gelenius erhobenen Vorwurf der Fälschung von Urkunden und Inschriften ist hier kein Beweis erbracht. Weder über die Urkunde Erz-

1) Ebd. S. 231 ff.

bischofs Philipp von 1178, noch über die Gründungsurkunde von St. Maximin von 1188 ist mit diesen Ausführungen der Stab gebrochen, noch weniger natürlich über die nur auf Grund ihrer Überlieferungen verdächtigten Inschriften.“ (a. a. O.)

Die hier erwähnte angebliche Fälschung einer Urkunde für das Kloster Maximin wird von Ilgen dem Äg. Gelenius in die Schuhe geschoben<sup>1)</sup>. Sie soll im folgenden eine eingehende Beleuchtung erfahren, während, wie bemerkt, die Kritik der Machabäerurkunde ausgeschlossen wird. Ich habe mich nur mit den Gelenius zu befassen. Diesen legt Ilgen noch die Erfindung einer weitem Urkunde, nämlich der Polenkönigin Richeza, zur Last<sup>2)</sup> sowie die Erdichtung von nicht weniger als vierzehn Inschriften<sup>3)</sup>. Er huldigt offenbar dem Grundsatz: die Masse muss es bringen. In kaufmännischen Dingen mag der Grundsatz seine Berechtigung haben, für eine wissenschaftliche Beweisführung ist jedoch eine einzige unangreifbar festgestellte Tatsache mehr wert als ein Dutzend luftiger Behauptungen. Mit leichter Hand hingeworfen, meist ohne den geringsten Versuch einer Begründung, sind in der Tat die neuen Anschuldigungen hinsichtlich der Inschriften. Und doch sollen sie dazu dienen, die früher von mir „sehr dringlich“ erhobene Forderung<sup>4)</sup> zu erfüllen, es müsste die Voraussetzung, von der unser Kritiker ausgeht, die gelehrten Brüder seien professionelle Fälscher gewesen, erst bewiesen werden. Anfangs erkannte Ilgen an, dass für die Unechtheit epigraphischer Quellen es „der durchschlagendsten Beweise“<sup>5)</sup> bedarf, dass es „notwendig ist, zunächst an einer Reihe von Beispielen, die eine volle Sicherheit der Beweisführung gewähren“, die Fälscherpraxis des Brüderpaares darzulegen<sup>6)</sup>, dass er „nach weitem schlagenden Beispielen suchen müsste“<sup>7)</sup>. Jetzt aber, wo wir endlich die in Aussicht gestellten einwandfreien Enthüllungen über die „Fälscherwerkstatt“<sup>8)</sup> der Gelenius erwarten durften,

1) Ebd. S. 253 ff.

2) Ebd. S. 282 ff.

3) Ebd. S. 283. 286 ff.

4) Annalen 86, 153 f.

5) Westd. Ztschr. 24, 34.

6) Ebd. 25, 111.

7) Ebd. 30, 271.

8) Ebd. 26, 21.

werden wir mit einer Aufzählung von Inschriften abgefunden, die Ilgen versichert, als „unecht oder mindestens zweifelhaft“ bei der Durchsicht etwa der Hälfte der Farragines-Bände „festgestellt“ zu haben, und die er „hiermit der öffentlichen Kritik unterbreite“<sup>1)</sup>. Die Arbeit andern zuzuschieben, ist ein etwas seltsames Verfahren, wenn man so pomphaft „kritische Beiträge“ zur Quellenkunde unternommen hat. Seine erste und dringendste Pflicht wäre es gewesen, seine Untersuchungen über die Schwarzhendorfer und Kempener Inschrift wie über die Heribertsbulle gegen die vorgebrachten Einwendungen allseitig sicherzustellen. Einen Versuch dazu macht er<sup>2)</sup>, aber dieser Versuch geht, wie wir noch sehen werden, den Hauptpunkten aus dem Wege, um an untergeordneten Dingen Rettung zu suchen. A. Hofmeister ist im Recht, wenn er es für notwendig hält, gegen die „kritischen Beiträge“ Ilgens, „gegen ihre Anlage und Durchführung, die Besorgnis, überall auf Fälschungen zu stossen, die Geneigtheit, über die verschiedenartigsten Stücke auf Grund unzureichender Argumente abzuurteilen, im eigensten Interesse der methodischen Quellenkritik entschiedenen Einspruch zu erheben“<sup>3)</sup>.

Derselbe Forscher war in der Lage, bezüglich einer andern von den Gelenius aufbewahrten Inschrift, die sich vielleicht mit mehr Recht als die von Ilgen ausgesuchten bezweifeln liesse, die Glaubwürdigkeit der kölnischen Sammler glänzend zu rechtfertigen. „Ich möchte“, bemerkt er<sup>4)</sup>, „nicht unterlassen, die Zuverlässigkeit der Gelenii mit einem Beispiel zu erhärten, das mir soeben, ohne Zusammenhang mit obigen Fragen, eine freundliche Mitteilung H. Keussens über einen Fund von H. Rahtgens an die Hand gibt. Farrag. Gel. XXII, S. 236 steht eine Grabschrift der Plektrudis, der Gemahlin Pipins des Mittlern und Gründerin von St. Maria im Kapitol, von der man in Köln heute sonst keine Kunde mehr hat. Einer dieser beiden Hexameter wegen gegen die Farr. etwa erhobenen Zweifel in seiner ganzen Nichtigkeit zu erweisen, würde einigermassen schwer sein — wenn nicht zufällig diese Verse im 13. Jahrhundert einen Leser der Chronik Ottos von Freising im

---

1) Ebd. 30, 293.

2) Ebd. 30, 271—282.

3) A. a. O. S. 337.

4) A. a. O. S. 336 A. 1.



fernen Niederaltaich interessiert und zu einer Randnotiz in seinem Otto-Exemplar veranlasst hätten. Diese Handschrift ist freilich 1870 verbrannt, aber zwei Benützer im 13. und im 17./18. Jahrhundert haben unter anderem auch diese Glosse aus ihr abgeschrieben. Jaffé hat sie SS. XVII, 361 in seinem ‚Auctarium Ekkehardi Altahense‘ gedruckt, und ich habe kürzlich als Anhang zur Otto-Chronik deren ‚Auctarium Altahense‘ aus allen Ableitungen wiederhergestellt (S. 497 ff.; Varianten der Farr.: ‚Plektrudis‘, ‚Drogonem‘ richtig statt ‚Bosonem‘). Der Glossator sagt ausdrücklich: ‚subscripti versus apud Coloniam ostenduntur‘. Die Farr. gehen also sicher, wie sie auch sagen, auf eine alte Inschrift zurück.“

In seine früheren Aufsätze hatte Ilgen manche ironische Bemerkung einfließen lassen, die durch seine Beweisführung nicht geboten war und die in einer nüchternen kritischen Untersuchung besonders spöttisch wirkt. Er sprach von den „geistlichen Herren“ oder den „hohen Herren“, den „beiden geistlichen Herren“, die „souverän die Datierung unsicher überlieferter historischer Ereignisse zu begründen gewusst haben“, er sprach von „Seiner erzbischöflichen Gnaden“<sup>1)</sup> — eine Bezeichnung, die für jene Zeit nicht einmal passt. Johann Gelenius, der doch ein Mann von ungewöhnlicher Begabung und umfassender Bildung war, hat „die Schulbänke in Wickrath, Gladbach und Köln gedrückt“<sup>2)</sup>. Auch an einer höhnischen Wendung über Heilige fehlte es nicht: Heribert und „sein irdischer Zeitgenosse“ Bernward von Hildesheim haben „die höchste Staffel der Heiligkeit so ziemlich in derselben Stufenfolge erklommen“<sup>3)</sup>. In meinen Auseinandersetzungen hatte ich darüber hinweggesehen und die Linie ruhiger Sachlichkeit nicht verlassen, ja den Gegner mit Achtung behandelt. Kein Leser der Annalen wird mir dieses Zeugnis versagen. Es ist mir jedoch schlecht gelohnt worden. Ilgens neuester „kritischer Beitrag“ spart nicht mit persönlichen Liebenswürdigkeiten gegen mich, er glaubt, mich etwas von oben herab behandeln zu dürfen. Man weiss, was heutzutage in wissenschaftlicher Polemik der Vorwurf der „Apologetik“ bedeutet. Nun, ich soll sie getrieben, sogar „ein

---

1) Westd. Ztschr. 25, 91. 92. 106 f.; 26, 18.

2) Ebd. 25, 92.

3) Ebd. 26, 5.

Meisterstück der Apologetik“ geliefert haben, indem ich „spielend alle Argumente . . . beiseite schob“ (S. 277). Wir werden sattsam Gelegenheit haben zu sehen, wie es sich damit verhält. Für die „demnächstige Ehrenrettung“ „meiner Schützlinge“ wird mir schon im voraus eine Warnung erteilt und dabei noch die gütige Versicherung gegeben, Ilgen sei „gern erbötig, später bei passender Gelegenheit etwas nachzuhelfen“ (S. 283 f.). Andererseits will er der Erörterung über Inschriften, „deren Verteidigung Schrörs vielleicht übernehmen wird“, nicht vorgreifen. Auch meint er, „vielleicht erinnere“ ich mich noch an etwas, worüber ich früher geschrieben (S. 292. 290). S. 221 ist von Leuten die Rede, die sich auf den Standpunkt stellen, „dass wir jedes Wort, das uns die Kölner Historiker geistlichen Standes im 16. und 17. Jahrhundert überliefern, gutgläubig hinzunehmen haben“. Von einem solchen Standpunkt weiss ich mich sehr weit entfernt, bin hingegen der Meinung, dass man verdiente Gelehrten, die nicht nur zu ihrer Zeit, sondern auch bis heute in Achtung standen, nicht als Lügner und Betrüger behandeln darf, ohne es in jedem Falle streng nachgewiesen zu haben. Dies ist, denke ich, ebensogut ein allgemeiner Grundsatz der Moral als der historischen Methode.

Indem ich mich daran mache, die neuen Anklagen im einzelnen zu prüfen, habe ich den Leser um Geduld zu bitten, wenn auch recht einfache und selbstverständliche Dinge dargelegt werden müssen. Gegenüber einem Gegner, der in seine Idee so verrannt ist, dass er das Natürlichste nicht sieht und die klarsten Zusammenhänge auf den Kopf stellt, kommt man daran nicht vorbei.

### **I. Die Urkunde der Äbtissin und des Konventes von St. Ursula für das Kloster St. Maximin in Köln vom Jahre 1188<sup>1)</sup>.**

Diese Urkunde, die Ilgen veröffentlicht hat, bezeugt, dass die Kirche des hl. Maximin aus dem Verhältnis der Abhängigkeit vom Ursulastifte entlassen ist, jedoch unter Auferlegung zweier Bedingungen: erstens ist für eine verstorbene Kanonissin oder einen verstorbenen Kanoniker von St. Ursula von den Schwestern in St. Maximin derselbe Seelengottesdienst zu halten wie in

---

1) Ebd. 30, 254–271.

St. Ursula, zweitens dürfen in der Maximinkirche ohne Genehmigung des Ursulastiftes keine Nachgrabungen nach Heiligenleibern vorgenommen werden. Der Zins von den (zu St. Maximin gehörigen) Höfen fällt ungeschmälert und abgabefrei der Kirche St. Maximin zu. Geht einer dieser Höfe durch Kauf oder Schenkung in das Eigentum dieser Kirche über, so hat diese an niemand etwas zu entrichten. Wenn dagegen einer jener Höfe auf irgendeine Weise von einem Dritten erworben wird, so steht dem Pfarrer von Maria-Ablass die sogenannte Vorheuer zu. Sollte das Maximinkloster sich auflösen, so verliert die Kirche ihre Freiheit und kehrt in die Abhängigkeit von St. Ursula zurück.

Die Urkunde scheint allein durch die Farragines (XXIV 23<sup>v</sup>) in einer von der Hand des Ägid. Gelenius herrührenden Abschrift erhalten zu sein. Ein Original oder eine sonstige Überlieferung ist bisher nicht zutage gekommen. Da Ilgen das Aktenstück für unecht hält, schliesst er, dass Gelenius es angefertigt habe. Die Gründe, die er für die Unechtheit beibringt, sind zahlreich. Wir müssen sie der Reihe nach durchgehen.

1. Das Maximinkloster bestand schon im Jahre 1186, wie aus einer Urkunde des Erzbischofs Adolf von 1196<sup>1)</sup> erhellt, die eine Schenkungsurkunde des Erzbischofs Philipp aus dem Jahre 1186 für die Schwestern von St. Maximin erwähnt; also kann es nicht erst durch obige Urkunde im Jahre 1188 gegründet worden sein (S. 254. 259. 261. 264. 266. 271). Das ist unzweifelhaft richtig; nicht richtig ist aber, dass unsere Urkunde den Gründungsakt darstellen will. Sie setzt vielmehr die Gründung als bereits geschehen und das Kloster als bereits bestehend ausdrücklich voraus: *pauperes sorores, quae ad locum eundem descenderunt*. Sie ist eine blosse Freiungsurkunde; ja die Freilassung hat schon früher stattgefunden, sie wird jetzt nur bekundet: *ecclesiam beati Maximini liberam dimisimus — sorores . . . adiuvimus ecclesiae libertatem dando*); von der Gründung ist mit keinem Wort die Rede. Nur die Bedingungen, an die die Lösung des bisherigen Abhängigkeitsverhältnisses geknüpft werden, und die Abgabepflicht der Zinshöfe werden urkundlich festgestellt. Dass Gelenius seiner Abschrift den Titel gibt: *Diploma foundationis sancti*

1) R. Knipping, Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter. Bonn 1901. II Nr. 1509.

Maximini in Colonia, und Ilgen diesen Irrtum nachschreibt, während schon der von ihm zitierte Crombach<sup>1)</sup> das Richtige gesehen hatte, ändert ja an der Sachlage nichts.

Damit entfallen auch andere Einwendungen, die Ilgen an diesen Punkt angeschlossen hat, wie dass „ein Klostergründungsdiplom nicht ausschliesslich von einer Äbtissin ausgestellt sein“ könne, vielmehr „dazu es der Genehmigung des Erzbischofs bedurft“ habe (S. 266), dass „für eine Klosterneugründung“ man „das Urkundenzeugnis der Erzbischöfe“ anzurufen pflegte (S. 261), dass Gelenius den Ursprung des Klosters durch eine ehemalige Konkubine habe verschleiern wollen und darum die Äbtissin Clementia vom Stift zu den hl. Jungfrauen habe „einspringen“ lassen (S. 264).

2. Nach ihrem Gehalt soll sich die Urkunde als „ein merkwürdiges Gemisch von einem Referat über die Gründung des Klosters zum hl. Maximin und von Statuten für die neue Schöpfung“ darstellen, woraus sich die „gewichtigen Bedenken“ hinsichtlich der Echtheit ergeben (S. 256 f. 259). Worin diese Bedenken näherhin bestehen, und womit die „eigenartige Zusammensetzung der Urkunde“ im Widerspruch stehen soll, erfährt man von dem Kritiker nicht. Aus dem „Klostergründungsdiplom“ ist inzwischen schon ein Bericht über die Gründung geworden. Auch dies ist, wie wir gesehen haben, nicht der Fall. Nun aber die „Statuten“ oder die „statutarischen Festsetzungen“! Unter Statuten versteht man Rechtsbestimmungen, durch die die Organisation und das korporative Leben einer Genossenschaft festgelegt werden. Was ist davon in der Urkunde zu finden? Nichts, wie aus dem oben erschöpfend angegebenen Inhalt zu ersehen ist. Doch halt! In bezug auf die beiden Bedingungen der Freilassung, nämlich Abhaltung von Totenoffizien und Verbot des eigenmächtigen Suchens nach Reliquien heisst es: *haec pie et prudenter statuta sunt*. Dies bedeutet natürlich nur, jene Dinge seien verabredet und festgesetzt worden als Bestandteile eines Vertrages. Der Verfasser des Schriftstückes konnte nicht ahnen, wie sehr er von einem gelehrten Historiker des 20. Jahrhunderts missverstanden werden würde.

3. „Ein ungewöhnliches Verfahren bedeutet es im 12. Jahrhundert, dass ein Stift aus sich heraus ohne die Genehmigung

---

1) S. Ursula vindicata. Coloniae 1647. S. 506.

des Kirchenobern, des Erzbischofs, eine ihr angegliedert gewesene Kirche aus dem bisherigen Verband entlassen haben sollte“ (S. 260). Indes wissen wir nichts davon, dass St. Maximin an St. Ursula „angegliedert“ gewesen, d. h. in einem öffentlichrechtlichen Verbandsverbande gestanden habe, wie überhaupt die Art der Abhängigkeit nicht bekannt ist; sie kann ebensogut irgendeinen privatrechtlichen Inhalt gehabt haben. Dann war aber eine erzbischöfliche Genehmigung für die Befreiung nicht erforderlich. Und weiss man denn übrigens, dass eine Zustimmung nicht gegeben worden ist? Sie wäre dann durch eine besondere Urkunde des Erzbischofs erfolgt, die in der Urkunde der Äbtissin nicht notwendig erwähnt werden musste. Ilgen zieht zum Vergleich ein Diplom des Erzbischofs Philipp von Heinsberg vom 15. Dezember 1185<sup>1)</sup> heran, das dessen Zustimmung zur teilweisen Befreiung der Kapelle zu Gräfrath von der Pfarre Wald erteilt; Abt und Konvent von Deutz, zu denen die Pfarrkirche Wald gehörte, waren einverstanden, weil die Äbtissin von Vilich bei der Gräfrather Kapelle ein Nonnenkloster gründen wollte. Aber hier liegt die Sache rechtlich anders: es handelt sich um den Pfarrverband und dessen Lösung, während davon bei St. Maximin, weil es in der Lupuspfarre lag, nicht die Rede sein kann.

4. In der genannten Urkunde des Erzbischofs Philipp kommt für die Freistellung der Kapelle der Ausdruck „*emancipatio*“ vor. Ilgen behauptet nun, dies sei der *terminus technicus*, und weil in unserer Urkunde statt seiner „*ecclesiam libere dimittere*,“ besonders aber „*ecclesiae libertatem dare*“ gebraucht werde, sei dies „befremdend“ (S. 260). Die Behauptung, dass *emancipatio* den eigentlichen juristischen Kunstaussdruck bilde, gehört zu den Behauptungen, die blosse Behauptungen sind. Aus dem erzbischöflichen Diplom kann sie nicht bewiesen werden; denn dieses wendet als gleichbedeutend auch die Ausdrücke „*ab astrictione absolvere*“ und „*capella libera est concessa et tradita*“ an. Warum nun die mit der letzteren Wendung parallel gehenden Wendungen unserer Urkunde anstössig sind, ist nicht einzusehen. Andererseits hat das Wort *emancipatio*, wie man sich aus Ducange z. d. W. überzeugen kann, im Mittelalter die weiteste Bedeutung; es bezeichnet Befreiungen jeder Art.

---

1) R. Knipping, Regesten II Nr. 1250. Lacomblet, UB. I Nr. 497.

5. „Nach einer Bestimmung, die ähnlich wie die über die Zinsen von den Höfen in so allgemeinen Wendungen vorgebracht ist, wird man in andern Urkunden des 12. Jahrhunderts vergebens suchen können“ (S. 262). Die Bestimmung lautet: *Census, qui de curtibus persolvitur, libere et integraliter erit ecclesiae beati Maximini.* Ich verstehe nicht, wie man sich bestimmter hätte ausdrücken können; die einzelnen Höfe und ihre einzelnen Abgaben brauchten doch nicht aufgezählt zu werden, da sie auf bereits bestehenden Rechtsverhältnissen beruhten und jetzt nur dem Maximinkloster zugewiesen waren. Vielleicht hat Ilgen andere Bestimmungen im Auge, obschon sie sich nicht auf „Zinsen“, sondern auf andere Abgaben beziehen, nämlich folgende: *si ipsa ecclesia aliquam de curtibus emerit vel ob piam causam in se collatam acceperit, nulli inde aliquid persolvat. Si quicumque alius de curtibus aliquam pretio vel modo alio acquisiverit, illud quod vulgo dicitur vnrhure pastori ecclesiae beatae Mariae super vallum persolvetur.* Hier ist geradezu mit Erschöpfung aller Möglichkeiten Vorsorge getroffen.

6. Der zuletzt angeführte Satz des Textes bietet dem Kritiker die Handhabe zu einer schweren Beanstandung. „Es ist völlig ausgeschlossen,“ meint er, „dass dem Pfarrer von Maria-Abläss die Vorheuer bei der Veräußerung von Höfen seitens des Klosters in einer Stiftungsurkunde desselben eingeräumt sein könnte, ganz abgesehen davon, dass eine derartige Bestimmung in so allgemeiner Fassung wenig glaubhaft erscheint“ (S. 260). Darum ist die Vorheuer „eine Erfindung“, lautet das kritische Endverdikt (S. 263). Zunächst ist daran zu erinnern, dass wir es überhaupt nicht mit der „Stiftungsurkunde“ des Klosters zu tun haben. Sodann ist es ein Irrtum, dass es sich um den Fall einer Veräußerung von Höfen seitens des Klosters handelt; denn die Höfe standen gar nicht im Eigentum des Klosters, das vielmehr bloss den Zinsgenuss von ihnen hatte. Zum Beweise der Unmöglichkeit — S. 263 wird vorsichtiger von einer „innern Unwahrscheinlichkeit“ gesprochen — eines Vorheuerrechtes für den Pfarrer von Maria-Abläss führt Ilgen vier Gründe an: a) es hat „nie eine nähere Beziehung der Kirche oder des Klosters von St. Maximin zur Pfarrkirche Maria auf dem Wall bestanden“; b) das Maximinkloster lag nicht im Sprengel dieser Pfarre, sondern in dem der Lupusparochie; c) „durch Urkunde Erz-

bischofs Adolf von Köln vom 19. Mai 1201 wurde es ausdrücklich dem Schutz des Dekans und des Kapitels des Doms unterstellt, während sich der Erzbischof das Patronat vorbehielt“<sup>1)</sup>; d) „eine derartige Bestimmung (wie das Vorheuerrecht in unserer Urkunde) in so allgemeiner Fassung erscheint überhaupt wenig glaubhaft“.

Die „vurhure“ war eine einmalige Abgabe, ein Handlohn, der von einem im Leiheverhältnis stehenden Gute bei Besitzveränderung desselben zu entrichten war<sup>2)</sup>. An einer Urkunde des Erzbischofs Adolf von Köln aus dem Jahre 1149<sup>3)</sup> lässt sich das Recht klarmachen. Der Erzbischof gab zur Dotation des Oratoriums in Hersel einen Mansus, der an Sigebodo von Gozdrop verlehnt war. Bei der Schenkung des Mansus an die Kapelle behält sich Sigebodo den hergebrachten Zins vor, verzichtet aber unter anderem auf die Vorheuer. In unserem Falle muss dem Pfarrer von Maria-Ablass infolge von Leiheverhältnissen, die wir nicht näher kennen, das Recht der vorhure an den Höfen, deren Zins der Maximinkirche übertragen war, zugestanden haben. Wenn St. Maximin einen jener Höfe erwirbt, soll laut unserer Urkunde die Abgabe wegfallen; wenn aber ein anderer ihn erwirbt, bestehen bleiben. Jetzt ist die Antwort auf die obigen Gründe Ilgen leicht: a) eine Beziehung von St. Maximin zu Maria-Ablass kommt gar nicht in Betracht, sondern eine Beziehung der fraglichen Höfe zu

1) Ilgen ist hier ein Missverständnis der Urkunde (Regesten II Nr. 1600; Annalen 65, 229) untergelaufen. Der Erzbischof behält sich nichts vor, weder ein Patronat noch etwas anderes. Die Kirche, eine private Stiftung, wurde ihm von den Nonnen und den Stiftern als Kirche bischöflichen Rechtes abgetreten (in manus nostras resignaverunt nostrae provisioni . . . , defensionem et protectionem fideliter committentes), so dass sie nun sich im Schutze des Erzbischofs befand (ut ego et successores mei semper huius loci patroni pro redemptione animarum nostrarum existeremus). Dass nicht das Rechtsverhältnis des Patronates, sondern nur ein allgemeines Schutzverhältnis gemeint war, zeigen zum Überflusse die letzten Worte des Textes. Alle diese Rechte überträgt dann der Erzbischof zur Ausübung dem Domkapitel.

2) R. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte<sup>5</sup>. Leipzig 1907. S. 466. 649 A. 57. Vgl. auch J. Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer<sup>4</sup>. Leipzig 1899. I, 496. Brinckmeyer, Glossarium diplomaticum Hamburg 1855. II, 707. Schiller u. Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch. Bremen 1880. I, 373.

3) Knipping, Regesten II Nr. 465.

dieser Pfarrkirche; b) mit der Pfarrzugehörigkeit des Maximinklosters hat das privatrechtliche Verhältnis der Höfe, über deren örtliche Lage wir zudem nichts wissen, nicht das geringste zu tun; c) ebensowenig mit dem Schutz, den der Erzbischof bzw. das Domkapitel über die Kirche St. Maximin ausübt; d) die Fassung der Bestimmung ist vollkommen so genau als nötig war; in der Urkunde Adolfs heisst es auch nur: *ut . . . ecclesia eundem mansum absque eo, quod vulgo dicitur vorehure . . . , in perpetuum possideret*<sup>1)</sup>.

7. Da die Urkunde für St. Maximin die Freilassung dieser Kirche von seiten des Ursulastiftes bekundet, muss St. Maximin zu diesem in irgendwelchem Abhängigkeitsverhältnis, das uns nicht genauer bekannt ist, gestanden haben. Ilgen macht nun geltend, es gebe „kein anderes Zeugnis als das Diplom von 1188, aus dem hervorgeht, dass St. Maximin ein Tochterkloster von St. Ursula gewesen sei“, „keine andere urkundliche oder chronikalische Überlieferung“ deute darauf hin (S. 259 f.). Er spricht von einem „Filiationsverhältnis“, einem „Ableger“ des Stiftes St. Ursula (S. 266. 271), was er „für das 12. Jahrhundert geradezu als eine Einzelercheinung“ ansieht, „wie es auch nicht minder verwunderlich bleiben würde, dass Stift und Kloster auf ihr gegenseitiges Verwandtschaftsverhältnis . . . nicht wieder zurückgekommen sein sollten“ (S. 266, vgl. S. 261); kurz, „das Maximinkloster hat zum Ursulastift niemals in einem Filiationsverhältnis gestanden“ (S. 271). Auf die innere Richtigkeit dieser Versicherungen braucht hier nicht eingegangen zu werden; wer die zu genau derselben Zeit im benachbarten Bistum Lüttich rasch um sich greifende religiöse Frauenbewegung<sup>2)</sup> kennt, die dort zur Gründung von Beginenhäusern führte, und von der auch Frauen der höhern Stände ergriffen wurden, wird hier nicht so leichtthin aburteilen, vielmehr geneigt sein, in den „armen“ Schwestern von St. Maximin eine ähnliche Erscheinung zu finden, die auch unter den vornehmen Kanonissen in St. Ursula Freundinnen gehabt haben kann. Auch ist es nicht nötig, die methodologische Frage aufzuwerfen, ob aus dem Schweigen anderer Quellen oder richtiger aus dem Nichterhaltensein sonstiger Nachrichten ein so radikaler

1) Brinckmeyer a. a. O.

2) J. Greven, Die Anfänge der Beginen. Münster 1912. S. 64 ff.



Schluss gezogen werden darf. Es genügt festzustellen, dass in der Urkunde von einer Klostergründung aus St. Ursula heraus keine Silbe steht; sie kennt nur eine rechtliche Abhängigkeit irgendeiner Art und zwar der Maximinkirche (*locus . . . subiectus . . . ecclesiae sanctarum virginum*).

8. Mit Rücksicht auf das in der Urkunde enthaltene Verbot, nach Leibern von Heiligen in der Maximinkirche zu graben, bemerkt der Kritiker: „Ein echtes Statut dieser Art wäre freilich im Jahr 1188 wohl durch den Erzbischof erlassen worden“ (S. 261). Dass jedoch gar kein „Statut“ vorliegt, ist schon oben (S. 12) dargelegt worden. Warum aber die Ursulanonnen ihrem Freiungsvertrag eine solche Bedingung nicht beigefügt haben könnten, ist nicht einzusehen. Auf den innern Grund dieser Bestimmung werden wir sogleich zu sprechen kommen.

9. Aber, führt Ilgen weiter aus, es ist doch tatsächlich in der Kirche begraben worden; Erzbischof Adolf hat es durch ein Privileg am 19. Mai 1201 erlaubt<sup>1)</sup>; das „verträgt sich mit dem Statut des Diploms von 1188 ganz und gar nicht“ (S. 261 f.). Dementgegen soll nicht betont werden, dass ein Verbot dreizehn Jahre später mit Zustimmung des Ursulakonventes aufgehoben sein konnte. Vielmehr sei nur darauf hingewiesen, dass die Anlegung von einzelnen Gräbern in der Kirche doch nicht gleichbedeutend ist mit systematisch angestellten Nachgrabungen zur Erhebung von Reliquien. Bloss das letztere ist in der Urkunde untersagt (*terra non aperietur ad quaerendum corpora sanctorum*), und nicht einmal schlechthin untersagt, sondern bloss an die Einwilligung des Ursulaklosters gebunden (*non . . . sine consilio et consensu*).

10. Die Begründung für den Vorbehalt jener Zustimmung lautet: *propter maiorem ecclesiarum concordiam*. Ilgen findet das „recht eigentümlich“ (S. 261). Wenn man indes bedenkt, dass die Ursulakirche ausgezeichnet war durch den Besitz von Heiligenleibern aus der gefeierten Schar der Elftausend und stolz auf diesen Vorzug war, wird man begreifen, wie sie bestrebt sein konnte, in der Nachbarkirche St. Maximin, die in demselben Stadtbezirke lag, auf den man das Martyrium der Jungfrauen lokalisierte und wo man deren Begräbnisstätte annahm, keine Konkurrenz aufkommen zu lassen, wodurch das gute Einvernehmen

1) Knipping, Regesten II Nr. 1600. Annalen 65, 230.

gestört wurde, zumal da die befürchtete Konkurrentin sich bisher in der Macht des Ursulastiftes befunden hatte, aus der sie nun entlassen wurde. Da hiess es, sich vorzusehen. Das lag ganz im Geiste jener Zeit.

11. Wir hören von Höfen (*curtes*), deren Zins die Maximinkirche geniessen soll. Dagegen erhebt Ilgen die Ausstellung: „Der Begriff der *curtis* ist in dieser Zeit so eng gezogen, dass wir ruhig behaupten dürfen, die Nonnen von St. Maximin wären übel daran gewesen, wenn sie im 12. Jahrh. allein auf die Zinsen von ‚Höfen‘ angewiesen wären.“ Zwar verstehe ich nicht recht, was der Umfang des Begriffes mit der Grösse des Zinsertrages zu tun hat, aber es wird sein, dass das Kloster von diesem allein nicht leben konnte. Indes wer in aller Welt behauptet denn, es sei einzig mit dem Höfezins dotiert gewesen? Die Urkunde spricht sich über den Umfang der Güterausstattung nicht aus; sie besagt bloss, dass von den Höfen, deren Zinsgenuss St. Maximin hatte, ihm dieser ganz und abgabenfrei zustehen solle (*libere et integraliter*).

12. Ein weiterer Grund gegen die Echtheit ist also formuliert: „Die Bestimmung, dass, wenn das klösterliche Leben in St. Maximin zerstört und der Konvent sich auflösen würde, die Selbständigkeit (*libertas*) der Kirche ebenfalls erlöschen und sie wieder dem Ursulastift unterstellt werden sollte, entspricht nicht den Gepflogenheiten jener Zeit.“ Warum nicht? Ilgen antwortet: „Den Klosterstiftern im 12. Jahrhundert ist gar nicht der Gedanke gekommen, dass das gottgefällige Werk, das sie begonnen hatten, nicht von Bestand sein könnte“ (S. 263). Sonderbare Menschen diese Menschen des 12. Jahrhunderts, die ihre Schöpfungen für ewig halten! Die Damen von St. Ursula haben wohl nichts mehr davon gewusst, dass einst ihre Vorfahren aus dem aufgelösten Kloster Gerresheim gekommen waren!

13. Die Zeugenreihe der Urkunde, die 34 Namen umfasst, bietet selbst dem misstrauischen Kritiker nur einen Angriffspunkt. Von dem als Zeugen aufgeführten Pfarrer von Maria-Ablass behauptet er, derselbe habe im Ausstellungsjahr der Urkunde, 1188, Dietrich geheissen und nicht Heinrich, wie die Urkunde angibt. Zum Beweise beruft er sich auf „Kölner Schreinsurk. II, 1 S. 153: . . . *ecclesiasticus de S. Maria in Campo Teodericus* für die Zeit 1183—1192“ (S. 264). Hier liegt ein arges Versehen vor. An der genannten Stelle (Niederich 10 XI 16 S. 153) ist ein ein-

ziger und datierter Kauf des Theoderich eingetragen, der zu einer Gruppe gehört, die der Herausgeber in die Jahre 1183 bis 1192 verlegt und dazu nur annähernd in diese Jahre. Es ergibt sich also nur, dass in irgendeinem dieser neun Jahre ein Theoderich Pfarrer von Maria-Ablass war, was ja nicht ausschliesst, dass im Jahre 1188 wirklich ein Heinrich diese Stelle innehatte. Die übrigen Zeugen hat Ilgen nahezu vollzählig aus andern unverdächtigen Urkunden nachgewiesen, nur den Kanoniker Immo von Mariengraden vermochte er nicht festzustellen, was natürlich nichts gegen dessen Existenz beweist. Dies ist das „Hapern an manchen Stellen“, das Ilgen hinsichtlich der Zeugen des Diploms behauptet (S. 263).

14. Endlich wird als Verdachtsmoment die Siegelbeschreibung des Gelenius ins Feld geführt: das Siegelbild stimme mit den echten Siegeln aus jener Zeit nicht überein (S. 264—266). In dieser Frage muss ich mich des Urteils enthalten, da mir kein Vergleichungsmaterial zu Gebote steht; denn Siegel von St. Ursula sind meines Wissens weder veröffentlicht, noch gibt es eine Untersuchung darüber. Es wäre nun nicht wunderbar, bei einem Nichtfachmanne des 17. Jahrhunderts, wenn seine Beschreibung ungenau wäre. Aber selbst unter der Voraussetzung ihrer Richtigkeit liesse sich auf jenem Tatbestande allein kein entscheidendes Urteil gegen die Echtheit der Urkunde begründen; denn es konnte, wie es ja auch sonst vorgekommen ist, das etwa verloren gegangene ursprüngliche Siegel nachträglich durch ein, wenn auch echtes, so doch späteres Siegel ersetzt worden sein. Ilgen selbst führt aus, dass die Angabe des Gelenius auf ein Siegel der Äbtissin Friderunis aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts passe.

Seine Kritik schliesst Ilgen mit der Bemerkung: „Der Argumente, die gegen die Originalität dieses angeblichen Gründungsdiploms zeugen, sind es danach wohl genug“ (S. 266). Ich bin auch der Meinung, dass es genug ist, nur in einem andern Sinne. Aber nehmen wir einmal an, die Urkunde sei ein späteres Machwerk, so muss immer noch der Beweis geliefert werden, dass Gelenius ihr Verfertiger gewesen ist.

Diesen Beweis glaubt Ilgen erbracht zu haben (S. 266 f.). Man höre! Erster Grund: „die Art und Weise, wie Äg. Gelenius mit Hilfe von Crombach das gefälschte Diplom unter unsere echte

Überlieferung eingeschmuggelt hat.“ Ich habe mir alle Mühe gegeben, diese Art und Weise, die Ilgen „vorher dargelegt“ haben will, zu entdecken und folgendes gefunden: Gelens Zeitgenosse, der Jesuit Hermann Crombach versichert, eine Abschrift der Urkunde gesehen zu haben und hat von ihrem Inhalte in seinem Werke über die hl. Ursula Gebrauch gemacht; da er nun ein Freund Gelens war, wird er die Abschrift eben von diesem erhalten haben (S. 257 f.); beide haben damit das Verwandtschaftsverhältnis zwischen St. Ursula und St. Maximin wieder in Erinnerung gebracht (S. 266). Jedes Wort gegen die Wucht eines solchen Argumentes würde eine Verschwendung sein. Der zweite Grund ist ein wenig verwickelter, aber nicht minder schlagend. Gelenius bemerkt in den Farragines, die „Jungfrauen“ (von St. Ursula oder von St. Maximin, was Ilgen dahingestellt sein lässt) wünschten zwei Stellen der Urkunde von der Veröffentlichung ausgeschlossen, nämlich die Stelle, dass für die Verstorbenen des Ursulastiftes auch in dem andern Kloster die Exequien mit der gleichen Feierlichkeit gehalten würden, und die andere, dass im Falle des Erlöschens der Klostersgemeinde von St. Maximin, diese Kirche in die frühere Abhängigkeit zurückkehre. Es ist nun, meint Ilgen, schwer zu ergründen, was in der ersten Bestimmung Verhängliches liegen konnte, und für die andere, die ehemalige Abhängigkeit des Klosters vom Stift, gab es kein weiteres Zeugnis als das Diplom von 1188. Von diesem Gesichtspunkte aus wurde die Bemerkung des Gelenius „geradezu zur Spiegelfechtere, die darauf berechnet war, den Benutzer der Urkunde hinter das Licht zu führen“. Darum sei das Aktenstück „eine freie Erfindung“ des Gelenius. Wer diese Logik versteht, mag sich an ihrer Kritik versuchen. Unserseits sei nur darauf hingewiesen, dass für das schlichte Denken die Sache ungemein einfach zu liegen scheint. Im Laufe von fünfthhalb Jahrhunderten wird die Pflicht der Totenfeier in Vergessenheit geraten sein<sup>1)</sup>, weshalb es den Nonnen von St. Maximin nicht erwünscht war, dass in einer öffentlichen Druckschrift wieder an sie erinnert wurde. Ebenso mag ihnen in der andern Stelle die misstrauisch

---

1) Ein ähnlicher Gedanke ist auch Ilgen gekommen, der jedoch mit der apodiktischen Behauptung, der Brauch der Totenfeier für die Angehörigen des Ursulastiftes sei „offenbar niemals geübt worden“, zu weit geht. Dafür lässt sich kein Beweis erbringen.

klingende Wendung von dem etwaigen Eingehen ihres Klosters<sup>1)</sup> unangenehm gewesen sein.

Weitere „Beweise“ für die Fälschertätigkeit des Ägidius Gelenius in dieser Sache sind bis jetzt nicht vorgebracht; vielleicht beschert die Zukunft sie uns. Überzeugt aber von ihr, musste Ilgen die Beweggründe aufdecken. Er tut es S. 267—271. Wir können seine Ausführungen kurz zusammenfassen.

1. Die Kirche von St. Maximin rühmte sich, eine sehr grosse Anzahl von Reliquien aus der Ursulaschar zu besitzen, die dort im Jahre 1348 aufgefunden worden sein sollen. Selbstverständlich hielt Gelenius sie für echt. Aber um ihnen „erst die rechte Weihe zu verleihen, musste der Ort, an dem sie gefunden waren, in alte Verbindung mit dem Mittelpunkte der Ursulalegende gebracht werden“ (S. 269). Zu diesem Zwecke wurde von ihm die Urkunde fabriziert. Es ist nun zunächst nicht klar, was mit der Verleihung der rechten Weihe gemeint ist. Sollten die Heiligenleiber durch die Konstruktion von Beziehungen ihres Fundortes zum Ursulakloster eine höhere Würde erlangen? Oder sollten sie hierdurch erst als zu den berühmten Märtyrinnen gehörig charakterisiert, oder gar erst ihre Echtheit als Reliquien bewiesen werden? Wie dem auch sei, in jedem Falle muss das Ziel, auf das der Fälscher lossteuerte, gewesen sein, den Boden von St. Maximin als Bestandteil des vielberufenen Ager Ursulanus, d. h. der vermeintlichen Begräbnisstätte der Märtyrinnen hinzustellen. Dann stellt sich aber sofort die Frage ein, wie solches durch ein blosses Abhängigkeitsverhältnis zwischen den beiden Kirchen hätte als erwiesen gelten können, wenn neben der benachbarten Lage noch ein weiterer Beweis für notwendig erachtet wurde. Wenigstens hätte zu jenem Zwecke in der Urkunde der Abhängigkeit eine territoriale Unterlage gegeben werden müssen, indem man St. Maximin als von alters her zu dem engern Bezirk von St. Ursula gehörend hinstellte. Und nicht bloss im allgemeinen von alters her hätte das so sein müssen, sondern von der Zeit des Martyriums oder des Begräbnisses der hl. Jungfrauen an. Wie leicht konnte der Fälscher durch eine nebensächliche Redewendung

---

1) Ilgen sieht das Anstössige in der Erwähnung der früheren Abhängigkeit. Das kann nicht sein, weil die ehemalige Abhängigkeit in den unbeanstandeten Teilen der Urkunde schon zum klaren Ausdrucke kam, es war ja eben eine Freigungsurkunde.

ein derartiges Zeugnis einschmuggeln! Nichts von alledem findet sich in der Urkunde. Sie spricht nur von einer Abhängigkeit ganz im allgemeinen, wie sie auch ebensogut zwischen zwei weit entfernten Kirchen bestehen konnte, und von einem Rückweis auf alte Zeiten ist keine Spur. Ein Fälscher, der den von Ilgen angegebenen Zweck im Auge hatte, würde mit seiner Urkunde eine rechte Stümperarbeit geliefert haben. Ja, warum erdichtete Gelenius gerade ein Stück aus so später Zeit? Ein älteres, der Zeit des Martyriums möglichst angenähertes Stück hätte bessere Dienste getan, und angesichts seiner unkritischen Zeitgenossen wäre es ihm auch nicht schwer geworden, etwas Brauchbares zu schmieden. Ferner, wie soll man sich die in der Urkunde vorgenommene Einkleidung des Kernes (d. h. des Abhängigkeitsverhältnisses) mit allerhand Dingen, die ja nach Ilgen auch rein aus der Luft gegriffen sind, erklären? Die Pflicht des Trauergottesdienstes, der Zins von Höfen (die irgendwo am Niederrhein lagen), die eventuelle abgabenfreie Erwerbung, der Vorbehalt der Vorheuer, die Bemerkung wegen einer etwaigen Auflösung des neuen Konvents sind doch Dinge, die zu jenem Zwecke nichts austragen. Wie leicht hätten sie sich durch hierzu passendere Arabesken ersetzen lassen.

2. Als weiteres Motiv hat die Forschung Ilgens folgendes zutage gefördert. „Vielleicht hoffte man mit Hilfe derartiger Filialen gelegentlich den Reliquienschatz erneuern zu können, der durch die Anforderungen, die seit Jahrhunderten an ihn gestellt worden waren, selbst in seinem reichen Bestand Lücken zeigen musste. Die Bezirke von Frauenklöster, auf deren Kirchhöfen zahlreiche Nonnen begraben lagen, waren dazu besonders geeignet“ (S. 269). Lassen wir den spöttischen Ton unbeachtet und auch den einem Manne wie Gelenius insinuierten Betrug, beliebige Nonnengebeine als Märtyrerreliquien zu unterschieben, auf sich beruhen, weil diese Dinge ihre Beurteilung in sich selbst tragen, so ergibt sich nachstehender Beweisgang. Das Ursulastift hatte im Laufe der Zeit viele seiner Reliquien verschenkt; obschon es deren noch ungezählte besass, empfand man gerade in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts das Bedürfnis, sie durch neue zu ergänzen; dazu sollte der Bezirk von St. Maximin mit neuen Grabungen herangezogen werden (nebenbei bemerkt, trotzdem hier bereits im Jahre 1348 de sodalitate ss.

undecim millium virginum 136 corpora erhoben worden waren<sup>1)</sup>, was also zur Ausfüllung der „Lücken“ in St. Ursula wohl ausgereicht hätte); um dies „gelegentlich“ zu können, musste durch Erhebung St. Maximins zu einem Begräbnisplatz der ursulanischen Martyrinnen Vorsorge getroffen werden; es geschah dadurch, dass Gelenius eine Urkunde erdichtete, durch welche die Freilassung der Maximinkirche von St. Ursula und damit deren vorherige Abhängigkeit bezeugt wurde. Abgesehen davon, dass für die genannten Prämissen ein Beweis nicht einmal versucht worden ist, kehrt hier dasselbe Motivenmoment wieder, das oben schon seine Beleuchtung erhalten hat. Merkwürdigerweise bekümmert sich Ilgen gar nicht darum, dass in eben jener Urkunde das Nachgraben nach Reliquien für St. Maximin gerade verboten wird, wodurch der Zweck der Urkunde wieder vereitelt wurde. Aber vielleicht haben wir hierin nichts als eine raffinierte Berechnung irgendwelcher Art von seiten des Fälschers zu erblicken.

3. Gelenius hatte die Ansicht, jene Gefährtinnen der hl. Ursula, die angeblich aus Spanien stammten, hätten bei St. Maximin ihren Lagerplatz gehabt<sup>2)</sup>. Nun war seit dem Ende des 16. Jahrhunderts „der Niederrhein zeitweilig immer aufs neue von der spanischen Soldatesca überflutet worden“. Darum mochte sich „zur Schaffung einer speziellen Fundstelle für Reliquien spanischer Heiligen in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts ein Bedürfnis herausgestellt haben“ (S. 269). So kam der schlaue Gelenius auf den Gedanken, seine Freiungsurkunde zu erfinden. Ob die neuen Reliquien zu Ehren oder zur Abschreckung der spanischen Soldatesca entdeckt werden sollten, verrät uns leider der Motivenforscher nicht, ebensowenig wie er die Frage löst, warum die früher in St. Maximin gefundenen 136 Heiligenleiber, die doch auch spanischer Herkunft gewesen sein müssten, zu dem einen oder andern Zwecke nicht genügten. So ist die Kritik, um nicht im Dunkeln zu tappen, vorläufig genötigt, sich auf das Abwarten zu verlegen.

4. Ein letzter Beweggrund, den Ilgen hervorhebt, bleibt ebenso nebelhaft. Äg. Gelenius habe mit Eifer seine Feder in den Dienst der Heiligen- und Reliquienverehrung gestellt, wie

---

1) Ilgen S. 267 f.

2) Ilgen S. 254.

seine Werke und die Farragines bewiesen. Gut, aber es ist nicht abzusehen, inwiefern darin für ihn der Anlass gelegen haben sollte, ein Schriftstück zu fälschen, das mit dem Heiligenkult nichts zu tun hat, im Gegenteil die Suche nach neuen Reliquien verbietet oder doch erschwert, und im übrigen nüchterne Rechtsverhältnisse zwischen zwei Kirchen regelt.

## II. Die Urkunde der Polenkönigin Richeza.

Richeza oder Richenza, die Tochter des lothringischen Pfalzgrafen Ezzo und der Mathilde, einer Tochter Kaiser Ottos II., war mit dem polnischen Thronfolger Mesko vermählt, musste aber nach dessen frühzeitigem Tode im Jahre 1034 ihre neue Heimat verlassen und lebte bis zu ihrem im Jahre 1063 erfolgten Hinscheiden auf ihren Familiengütern im westlichen Deutschland<sup>1)</sup>. Von ihr überliefert Äg. Gelenius eine Urkunde, durch die Richeza, vom Erzbischof Pilgrim (1021—1036) ermuntert, freiwillig und aus Frömmigkeit sich und ihre Nachkommen zu Wachsziensigen der Ursulakirche erklärt und dieser das beste Gewand aus ihrem Nachlasse vermacht. Die Urkunde ist nicht datiert.

Ilgem erklärt nun die Urkunde kurzer Hand für unecht, ohne sich auf einen Beweis einzulassen (S. 238 f.), und droht nur, falls ich mich diesem Urteile nicht beuge, „später bei passender Gelegenheit nachzuhelfen“. Warten wir also in Geduld ab. Wohl aber denunziert er jetzt schon den Gelenius als den Fälscher. Das ist es, was uns allein für den Augenblick interessiert.

Um dem Leser eine Nachprüfung der folgenden Ausführungen zu erleichtern, wird es gut sein, die Urkunde hier abzudrucken. Zugleich ist damit jedem die Möglichkeit geboten, sich eine Meinung zu bilden, ob der Text nach Inhalt und Sprache Anlass zu Bedenken gegen die Echtheit gibt. Für jetzt ist es nicht die Aufgabe, die Echtheit zu untersuchen, sondern die Frage ist einzig und allein, ob man ein Recht hat, den Gelenius der Fälschung zu beschuldigen.

Der Wortlaut liegt vor, soweit bisher bekannt ist, in den Farragines XI, 559<sup>v</sup>—560 (=F), in des Ägid. Gelenius Historia

1) Wegele in der Allg. deutschen Biographie 28[1888], 439—442.



et vindiciae b. Richezae (Colon. 1649) S. 20—21 (=H), in dem Aufsätze von W. Ritz „Jülich“ (Anhang Nr. 4)<sup>1)</sup> (=R) und in der „Nachlese“ zum Lacombletschen Urkundenbuche für die Geschichte des Niederrheins IV (1858) Nr. 605 S. 762 (=L). Diese Ausgaben weichen voneinander ab. Ich lege die von Ritz als die beste zugrunde, ändere jedoch des leichteren Verständnisses wegen die Interpunktion. Die Varianten der andern Ausgaben sind hinzugefügt, wobei bloss orthographische Verschiedenheiten unberücksichtigt bleiben konnten, weil es sich hier nicht um eine kritische Edition handelt.

In memoria<sup>2)</sup> et laude<sup>3)</sup> sanctae et individuae trinitatis<sup>4)</sup> omniumque sanctorum Dei.

Quamplures fidelium ecclesias Dei<sup>5)</sup> ditarunt<sup>6)</sup> sese<sup>7)</sup> suisque rebus a Deo sibi collatis et prestitis. Fecerunt autem hoc<sup>8)</sup> vel ob amorem futurorum bonorum seu metum infernalium tormentorum, quibus condigne sunt<sup>9)</sup> remunerandi, prout gesserunt sive bonum sive malum, cum venerit qui venturus est iudicare actus cuiusque nostrum.

Quod ego Richeza sepe<sup>10)</sup> animo revolvens<sup>11)</sup> et mutua confabulatione cum amicis meis disserens, insuper et animata a domino archiepiscopo Pilegrimo<sup>12)</sup>, cum essem ingenua, deliberavi esse ancilla et esse<sup>13)</sup> sub tributo. Quia vero post pusillum facillime quocunque casu obliviscitur<sup>14)</sup> quod hodie factum fuerat, manuscripto petii fieri memoriale, quatinus sic<sup>15)</sup> sit manifestum tam futuris quam presentibus Christi fidelibus, quo modo vel quo

1) Allgemeines Archiv f. d. Geschichtskunde d. preuss. Staates. Hrsg. von L. v. Ledebur. Bd. 11, Berlin 1883, S. 149—150.

2) FH memoriam.

3) FH laudem.

4) F trinitis.

5) F fidelium Dei ecclesias. — H Dei fidelium ecclesias.

6) F dedicaverunt — H. dedicari.

7) H se.

8) F fecerunt (!) hoc autem — H effecerunt, hoc autem.

9) F fehlt sunt.

10) H saepius.

11) H volvens.

12) F Peregrimo — H Pelcgrimo.

13) H fehlt esse.

14) H obliviscimur.

15) F si — H sic.

facto<sup>1)</sup> sum<sup>2)</sup> sub<sup>3)</sup> tributo. Ego<sup>4)</sup> Richeza alicuius cupida, cuius essem patrocínio ab insurgentibus in me secura, archiepiscopum Pilegrinum<sup>5)</sup> advocatum mihi<sup>6)</sup> feci omnibus eo excepto exclusis<sup>7)</sup>, dans<sup>8)</sup> me in urbe Colonia ad sanctas virgines suo consilio, ea videlicet professione, quatinus singulis annis persolverem duas denariatas cere, ut et<sup>9)</sup> mei posteri eiusdem sint<sup>10)</sup> conditionis. Post obitum vero id etiam statui, ut detur ad altare supradictarum virginum mea preciosior<sup>11)</sup> vestis seu meorum successorum, videlicet ea<sup>12)</sup> quae fuerit elaborata nendo et texendo<sup>13)</sup>, nec deinceps ulli simus<sup>14)</sup> conditioni<sup>15)</sup> subditi, sed nostri simus<sup>16)</sup> liberi arbitrii.

Ad hanc meam traditionem testes idonei presentes fuerunt, quorum nomina subscripta tenentur<sup>17)</sup>: archiepiscopus Pilegrinus<sup>18)</sup>, comes Rathelho<sup>19)</sup> frater eius, Udelolphus<sup>20)</sup> prepositus<sup>21)</sup>, Hadelboldus prepositus, Eilwardus custos, Gerardus comes, Herimannus comes, Adolfus comes<sup>22)</sup>, Heribertus, Herimannus advocatus, Razo, Gunzelinus.

Qui vero huic karte contradixerit meamque traditionem infringere presumpserit, omnipotentis Dei sanctarumque virginum et omnium sanctorum Dei incurrat maledictionem, nisi poenitentiam egerit. Amen.

1) FH facta.

2) FH sim.

3) F fehlt sub.

4) H ego enim.

5) FH Pelegrinum.

6) H fehlt mihi.

7) F omnibus co (!) excepto exclusis („co“ ist nachträglich durch ein überschriebenes „nullo“ verbessert) — H nullo excepto exclusove.

8) H donans.

9) H et ut.

10) H sint eiusdem.

11) H preciosa.

12) H fehlt ea.

13) F vendo et extendo — H nendo vel texendo.

14) FH sumus.

15) FH conditione.

16) FH sumus.

17) H quorum subscripta tenentur nomina.

18) F Peregrinus.

19) F Kathelho — H Kathelo.

20) FH Ydelolphus.

21) FH fehlen die folgenden Namen und sind durch „etc.“ ersetzt.

22) L fehlt Adolfus comes.

Betrachten wir zunächst die verschiedenen Textgestalten und ihren Ursprung. R stammt nach ausdrücklicher Angabe ihres Herausgebers, des Regierungsrates Ritz, aus dem Original. Ilgen dekretiert, dies sei „natürlich nicht der Fall“; denn „die Ritzschen Handschriftenschätze sind erhalten und befinden sich im Staatsarchiv Düsseldorf, das angebliche Original der Urkunde findet sich aber nicht darunter“. Demnach war Ritz, der mit Eifer und Sachkenntnis Urkunden, die in der Zeit der Säkularisation zerstreut worden waren, sammelte und zum Teil veröffentlichte, entweder so unwissend, dass er ein Original nicht von einer Abschrift unterscheiden konnte, oder er war ein Lügner. Andere werden vielleicht vorziehen, mit der Möglichkeit zu rechnen, dass die Vorlage des Ritzschen Druckes aus dessen Papieren verschwunden war, ehe diese in das Düsseldorfer Archiv gelangten; nachdem die Urkunde veröffentlicht war, konnte es leicht geschehen, dass sie von den ungedruckten Beständen abgesondert wurde und vielleicht verloren ging.

L weicht von R nur durch die Auslassung eines Namens (Adolfus comes) in der Zeugenliste ab. Dies dürfte wohl bloss auf einem Versehen beruhen. Daher ist der Schluss naheliegend, dass L und R auf dieselbe Urvorlage zurückgehen. Lacomblet erklärt im Schlusswort (S. IV) in bezug auf die Nachlese, unter der unsere Urkunde abgedruckt ist: „Seit Erscheinen des ersten Bandes ist es vielfach gelungen, sowohl einzelne schätzbare Urkunden und Kartulare, als ganze Archive . . . . wiederzuerwerben . . . . Der Herausgeber aber sah sich gerne verpflichtet, aus diesem Zuwuchse 80 Urkunden meistens aus frühester Zeit als Nachlese seinem Buche einzureihen.“ Da er nun bei einigen wenigen Stücken anmerkt, sie stammten anderswo her (Nr. 609, 611, 625, 627?, 634, 652?, 663, 668, 673, 677), so muss man annehmen, dass für alle übrigen sich damals die Vorlagen im Düsseldorfer Staatsarchiv befanden, darunter auch für die in Frage stehende Urkunde. Ob dem Abdruck dieser ein Original oder eine Kopie zugrunde liegt, muss dahingestellt bleiben. Es ist also vorläufig noch nicht einzusehen, mit welchem Rechte Ilgen erklärt, Lacomblet sei einfach „durch Ritz getäuscht worden“. Denn entweder hat er die Ritzsche Ausgabe abgedruckt, und in diesem Falle hätte er es angeben müssen und hätte sonst mit seiner allgemeinen Versicherung im Schlusswort nicht

die Wahrheit gesagt, oder er hat eine selbständige handschriftliche Vorlage, sei es das Original sei es eine Abschrift, gehabt. Wie dem auch sei, vorläufig ist nicht daran vorbeizukommen, dass wir neben Ritz in Lacomblet einen Zeugen für das Vorhandensein der Urkunde haben.

Was die zwei andern Texte angeht, so zeigt ein Blick auf die Lesarten sofort, dass H nichts anderes ist als eine wenig glückliche Verbesserung von F. Für die Drucklegung hat sich Gelenius eben bemüht, einen brauchbareren Wortlaut herzustellen. Ilgen behauptet, F sei nur das Gelensehe „Brouillon der Urkunde“; mit Unrecht, es ist vielmehr der vollständige Text, nur entstellt durch eine Anzahl sinnlos verdorbener Stellen. Als seine Quelle gibt Gelenius ein Kopiar des Archivs von St. Ursula an, aus dem er die Urkunde eigenhändig abgeschrieben hat, bemerkt aber selbst, die Vorlage sei fehlerhaft gewesen<sup>1)</sup>. Dass RL aus FH geflossen wäre, muss als ganz ausgeschlossen gelten. Der Regierungsrat Ritz (u. Lacomblet) hätten mehr als Meister philologischer Konjekturenkritik sein müssen, wenn es ihnen gelungen wäre, durch bloße Emendation aus FH ihren Text herzustellen. Dazu kommt, dass Ritz die Farragines wohl kennt und benutzt; gleich die an zweiter Stelle in seiner Publikation auf unsere Urkunde folgende Nummer (Nr. 6, S. 153) hat er seiner eigenen Angabe nach von dort entnommen. Es wäre eine nicht zu überbietende Unredlichkeit gewesen, wofür übrigens auch gar kein Grund abzusehen ist, wenn er bei jener die Nennung der Farragines als Fundort unterlassen und statt dessen sich auf ein Original berufen hätte.

Selbst wenn wir dem Zeugnisse von Ritz und Lacomblet, dass sie handschriftliche Vorlagen (mit Ausschluss der Farragines) vor sich gehabt haben, keinen Glauben schenken wollten, ergibt sich also, dass eine von Gelenius unabhängige Überlieferung der Urkunde besteht. Damit fällt aber auch der ganze Beweis für die „Erfindung“ derselben durch Gelenius, den Ilgen einzig auf die vermeintliche Tatsache baut, dass die Urkunde allein durch

1) Farrag. XI, 557 ff. enthält Auszüge „ex libro copiarum archivi S. Ursulae“. Historia Richezae S. 20 f.: „tabulae hactenus conservatae in archivo Sanctarum undecim millium Virginum — Liber, ex quo diploma transscripsi, tabulas mendose et sine interpunctionibus scriptas exhibebat“.

Gelenius überliefert sei. Übrigens muss man auch fragen, ob es denn glaublich ist, dass der Fälscher die Tollheit beging, zuerst in den Farragines einen Wortlaut zu „erfinden“, der eine Anzahl textlicher Unmöglichkeiten bietet, um ihn dann in der *Historia Richezae* umzuformen und dabei doch noch nicht an allen Stellen einen vernünftigen Sinn und grammatische Richtigkeit zu erzielen<sup>1)</sup>. Aber vielleicht ist der Kritiker der Ansicht, dass dies eben nur Verschmitztheit gewesen sei, um die Fälschertätigkeit zu verdecken, ähnlich wie Gelenius nach Ilgen die Schwarzhindorfer Inschrift zunächst mit zahlreichen Fehlern in die Farragines schrieb, sie darauf verbesserte und richtig auf den Stein setzen liess<sup>2)</sup>, wie er ferner durch eine mangelhafte Redaktion der Denkverse an der Burg in Kempen (mit Wilnius) „Versteckspielen“ übte, um „die Spuren der Entstehung zu verwischen“<sup>3)</sup> — was sich alles als Phantasiegebilde herausgestellt hat<sup>4)</sup>. Als ob die Farragines für die Öffentlichkeit bestimmt und nicht vielmehr eine Materialiensammlung zum privaten Gebrauch gewesen wären!

Für uns handelt es sich lediglich um die Frage, ob Gelenius mit Grund der Fälschung dieser Urkunde beschuldigt werden kann, nicht um die Frage, ob die Urkunde echt ist, wie ja auch Ilgen über diese letztere Frage nichts beigebracht hat. Was soll es nun heissen, wenn er schreibt: „Sollte Schrörs sich von dieser Fälschung nicht überzeugen können, so bin ich gern erbötig, später bei passender Gelegenheit etwas nachzuhelfen“ (S. 284). Er fährt fort: „Das wird am besten geschehen, wenn die Frage der Geschichtschreibung über die rheinischen Pfalzgrafen — Richenza war ein Abkömmling dieses Hauses — . . . aufs neue aufgerollt wird.“ Nach den bisherigen Proben Ilgenscher Kritik darf man auf diese Aufrollung wirklich gespannt sein. Die

---

1) Ilgen S. 283 traut dem Gelenius andererseits eine erstaunliche Findigkeit zu, indem er es für wahrscheinlich hält, dass jener eine im Stift Münsterbilsen (Diözese Lüttich) vorhandene Urkunde von 1040, durch die sich eine Freie Ragenesa oder vielmehr Reganza zur Wachzinsigen dieses Stiftes gemacht hatte, kannte und als Muster für seine Fälschung benutzte.

2) Westd. Zeitschr. 24, 51.

3) Ebd. 25, 97 f.

4) Annalen 81, 89 f.; 86, 152 f.

Spannung wächst, wenn man die vorläufig gebotene Probe genießt. Die „Brunvillarensis monasterii fundatorum actus“ (M. G. SS. XIV, 121 ff.), die aus der letzten Hälfte des 11. Jahrhunderts stammen wollen und auch bisher allgemein dieser Zeit zugeteilt wurden, sind wiederum — unecht. Beweis? „Nun, dieser angebliche Brauweiler Annalist . . . kennt die hl. Sara, wahrscheinlich die Mutter der hl. Ursula, die uns Theodericus Ädituus erst um die Mitte des 12. Jahrhunderts vorgestellt hat, er kennt auch schon die in Brauweiler später sehr verehrte hl. Elisabeth, die erst im Jahre 1231 gestorben ist“<sup>1)</sup>. Schlägt man die Quelle auf, so findet man, dass Ilgen schleunigst aus eigener Machtvollkommenheit die Sara kanonisiert hat, und dass diese der Welt schon nicht unerheblich früher „vorgestellt“ war; denn sie ist die Frau des Patriarchen Abraham. Man findet ferner, dass diese hl. Elisabeth um die Kleinigkeit von ungefähr 1200 Jahre früher geboren war als die Landgräfin von Thüringen; denn sie ist die Mutter Johannes des Täufers. Der Mönch von Brauweiler hat nämlich die treffliche Mathilde, die Gemahlin des Pfalzgrafen Ezzo, dadurch ehren wollen, dass er sie nach ihrem Tode eingehen lässt in die Gemeinschaft der grossen Frauen- und Muttergestalten des Alten Testaments: Sara, Sephora (Frau des Moses) und Elisabeth<sup>2)</sup>. Dass ein scharfsinniger Kritiker des 20. Jahrhunderts dies nicht begriff, dafür darf der treuherzige Annalist wirklich nicht verantwortlich gemacht werden. Wohl aber ist der Kritiker verantwortlich für den mitleidigen Blick, den er bei dieser Gelegenheit auf Gelehrte wie Köpke, Waitz, Cardauns, fallen lässt, weil sie den von ihm mit Kennerauge entdeckten „Anachronismus unbesehen hingenommen“ haben.

### III. Die Bleiplatte mit der Grabschrift der Richeza.

In der *Historia Richezae* S. 42 hat Äg. Gelenius eine Inschrift veröffentlicht, die er behauptet auf einer kreisrunden Bleischeibe im Grabe der Königin Richeza gefunden zu haben. Es sei ihm erlaubt worden, am 12. April 1633 das Grab in der

1) Von Ilgen selbst unterstrichen.

2) Brun vill. monast. fundat. actus c. 16 (MG. SS. XIV, 134): ad consortium suarum Sarae, Sefforae atque sanctae Elisabeth honorificare contubernio.

Kirche Maria ad Gradus in Gegenwart des Dechanten dieser Kirche, des Kölner Weihbischofs Otto Gereon von Gutmann, und der beiden Kanoniker Joh. Neuman und Joh. Richarts zu öffnen. Die Inschrift lautet:

Anno dominicae incarnationis MLVII II. id. April. Richeza regina ab Annone secundo sedis huius venerabili archiepiscopo atque praesentis ecclesiae fundatore cum ingenti totius cleri et populi frequentia honorifice sepulta est et per ipsum inducta pontificem duobus ornatissimis praesidiis sibi precario collatis. IX Kal. April. obiit.

Diese Inschrift wird natürlich von Ilgen (S. 282 f.) für eine Fälschung erklärt. Den Beweis dafür meint er „in diesem Fall sich schenken“ zu können, weil schon Kraus<sup>1)</sup> sich für ihre Unechtheit auf Grund der Form und des Inhaltes ausgesprochen habe. Verbindlich wie immer wird hinzugefügt: „Kraus' Autorität wird Schrörs vermutlich anerkennen.“ Ich bedauere diese Erwartung nicht erfüllen zu können. In der Einzelforschung war Kraus wenig zuverlässig. Dies ist nicht etwa erst jetzt mein Urteil, sondern ich habe es schon vor vielen Jahren ausgesprochen<sup>2)</sup>. Aber wie seltsam! Kraus hat doch die clematianische und die Schwarzhündorfer Inschrift für echt gehalten, die Ilgen verwirft, hat noch ein halbes Dutzend weiterer Inschriften unbedenklich als echt aufgenommen, die Ilgen verdammt (S. 286), wobei dieser sich, nebenbei bemerkt, die Beweise wiederum — „schenkt“. Aber hinsichtlich der Richeza-Inschrift ist Kraus auf einmal entscheidende Auktorität! In bezug auf diese Inschrift bemerkt A. Hofmeister (Neues Archiv 38, 336), sie sei „seines Erachtens durchaus unverdächtig, nur vielleicht falsch gelesen.“ Ich bin derselben Meinung und kann feststellen, dass Gelenius schon selbst ein paar falsche Lesungen verbessert hat<sup>3)</sup>. Über

1) F. X. Kraus, *Die christlichen Inschriften der Rheinlande*. Freiburg 1894. II, 334 (Anhang II Nr. 47).

2) Nekrolog in der *Kölnischen Volkszeitung* 1902 Nr. 21 u. *Badische Biographien* (hrsg. von Weech u. Krieger) V, 436.

3) Das mir vorliegende, der Bonner Universitätsbibliothek gehörende Exemplar (L n 383) trägt die eigenhändige Dedikation des Verfassers an Emanuel Wehr a Werbrun. S. 42 hat Gelenius selbst das „praesidiis“ verbessert in „praediis“ und das „sibi precario“ in „Sancto i Petro“. Das Original bot, wie wir aus dem Faksimile in den *Farrag* I, 116<sup>v</sup> ersehen, an diesen Stellen sehr starke Abkürzungen.

das Datum des Todes und der Beisetzung wäre noch eine genauere Untersuchung vonnöten. Übrigens, wenn ich die Inschrift für echt halte, so soll damit nicht gesagt sein, dass sie aus der Zeit der ersten Beisetzung stammt.

Indes haben wir es mit der Frage der Echtheit hier nicht zu tun, sondern abermals nur mit der Frage, ob die Gelenius es gewesen sind, von denen die Bleitafel zu betrügerischen Zwecken angefertigt worden ist. Ilgen behauptet es und ist offenbar stolz darauf, einen besonders schlagenden Beweis gefunden zu haben; denn zweimal bringt er ihn (S. 283. 293 f.) und betont, dieser „Totenschein“ sei der „signifikanteste“ Fall der Gelenius'schen „Machwerke“. Der Beweis aber, der verblüffend einfach ist, besteht in Folgendem. Der bereits am 30. April 1631 gestorbene Johannes Gelenius hat den Farragines (I, 116<sup>v</sup>) eine Abschrift der Bleitafel<sup>1)</sup> einverleibt und dazu bemerkt, die Tafel finde sich im Grabe der Richeza. Auf diese Abschrift verweist sein Bruder Ägidius in derselben Farragines (XI, 531<sup>v</sup>) mit der Bemerkung: „Epitaphium a. d. fratre meo p. m. exceptum et explicatum<sup>2)</sup>“; plane consonat originali in sepulchro.“ Nun aber berichtet Ägidius — so behauptet Ilgen (S. 293 f.) —, er habe erst am 12. April 1633 die Bleiplatte im Grabe entdeckt, und „versichere zu allem Überfluss“ noch, „dass ihm in damaliger Zeit allein die Vergünstigung zu Teil geworden sei, das Grab und dessen Inhalt zu untersuchen“ (Hist. Richezae S. 49). So ergibt sich ein vollendeter Widerspruch; entweder ist die Angabe des Johannes oder die des Ägidius unwahr. Da hätten wir die Fälscher erwischt. Von vornherein muss es jedoch stutzig machen, dass die beiden, die nach Ilgens Darstellung in anderen Fällen so gerieben zu Werke gingen und ihre Erfindungen so vorsichtig zu verhüllen suchten, auf einmal so plump aus der Rolle gefallen sein sollen, dass Ägidius in der Druckschrift stolz sich als ersten

---

1) Wenn Ilgen S. 283. 293 angibt, die Abschrift sei in Majuskelschreibweise, so ist dies nicht genau; sie bietet ein Faksimile mit den unaufgelösten starken Ligaturen, Abkürzungen usw.

2) Ilgen S. 293 missversteht die beiden letzten, sehr gewöhnlichen Ausdrücke, indem er sie mit „aufgefunden und entziffert“ wiedergibt. Excipere heisst abschreiben und explicare auflösen; Joh. Gelenius hat nämlich die Siglen des Originals aufgelöst und das Ganze in gewöhnlicher Kursive am Rande neben das Faksimile gesetzt.



Entdecker vorstellt, in den Farragines aber nicht nur die Abschrift seines zwei Jahre früher gestorbenen Bruders stehen lässt, sondern auch noch auf sie ausdrücklich aufmerksam macht und erklärt, sie stimme mit dem von ihm zuerst aufgefundenen Original überein. Weiter, Ägidius Gelenius muss auch in der Kunst des Taschenspielers erfahren gewesen sein, so dass es ihm gelang, trotz der anwesenden drei Zeugen (s. oben S. 31) die von ihm fabrizierte Bleischeibe in den Sarg zu zaubern, um sie dann mit unschuldiger Miene sofort dort zu entdecken. Oder sind gar der Dechant und die beiden Kanoniker, deren Namen er drucken liess, seine Mitschuldigen? Der scharfsinnige Kritiker äussert sich über diese Möglichkeiten nicht. Die Fälschertat steht ihm so sehr fest, dass er über jene Unwahrscheinlichkeiten hinwegschreitet.

Die Sache klärt sich sehr einfach auf. Ilgen hat den Gelenius nicht richtig gelesen oder das Gelesene nicht richtig verstanden. Hier ist die Stelle: *In solemnibus olim feriis ligneum amovebatur operculum [des Sarges], idque est quod auctores supra citati dixere, „corpus patere in magnis festis“.* Et licet hodie nemini ostendatur, ego tamen anno supra 1633, cum ad historiae veteris notitiam sacra Coloniae monumenta perlustrarem, obtinui, ut sepulchrum . . . aperiretur (Hist. Richezae S. 49). Gelenius sagt also kein Wort davon, dass die Bleiplatte „erst am 12. April 1633 entdeckt“ worden, und sagt auch kein Wort davon, dass „ihm in damaliger Zeit allein“ die Öffnung gestattet worden sei. Hierauf beruht aber bei Ilgen die ganze Konstruktion des Widerspruches. Wir erfahren von dem in der letzten Hälfte des 16. Jahrhunderts schreibenden Johannes Molanus<sup>1)</sup>, dass damals regelmässig an hohen Festen der Leib der Richeza öffentlich gezeigt wurde, weil sie keine kanonisierte Heilige war. Dasselbe bezeugt für den Anfang des 17. Jahrhunderts der Karthäuser Erhard Winheim<sup>2)</sup>, der früher in Köln gelebt hatte, indem er die Bemerkung des Molanus wiederholt. Der Gebrauch ist dann, wie wir von Gelen hören, abgekommen, aber er beweist, dass man diese Reliquien gar nicht ängstlich hütete, wie man es mit anerkannten Heiligen tat. Und so konnte es dem Ägidius Gelenius im Jahre 1633,

1) Usuardi Martyrologium . . . . opera Ioannis Molani. Lovanii 1573. S. 52 (zum 20. März).

2) Sacrarium Agrippinae. Coloniae 1607. S. 75.

wie einige Jahre früher seinem Bruder, dem Generalvikar, nicht schwer fallen, die Öffnung der Lade zu bewirken, während für die Besichtigung von Reliquien, die in kirchlicher Verehrung standen, allerdings Formalitäten zu erfüllen waren, und die Untersuchung nur sehr selten und sehr schwer gestattet wurde. Heutzutage ist es übrigens nicht anders. Am 11. Oktober dieses Jahres hat Herr Domkapitular Dr. Steffens im Beisein des Herrn Dompropstes Dr. Berlage und des Herrn Sakristanpriesters Joh. Dritte den hölzernen Schrein mit den Gebeinen der Richeza geöffnet ohne höhere Erlaubnis. Die Bleiplatte fand sich nicht mehr vor; eben wegen der Leichtigkeit des Öffnens konnte sie abhanden kommen. Die hölzerne Lade ist nicht versiegelt, wie dies bei Heiligenreliquien stets zu geschehen pflegt, sondern nur mit einem einfachen Schnappschloss versehen<sup>1)</sup>. Wer den strengen Konservativismus kennt, der in solchen Dingen herrscht, wird es für sicher halten, dass zu des Gelenius Zeit der Schrein ebenso leicht zugänglich war. Dann steht aber auch der Annahme nichts im Wege, ist sie vielmehr wahrscheinlich, dass sowohl Johannes als auch Ägidius Gelenius die Lade untersucht und die Bleiplatte gesehen haben. Der letztere sagt auch gar nicht, dass er nach der Inschrift, deren Text er ja von der Hand seines Bruders bereits besass, habe suchen wollen, sondern bemerkt ausdrücklich, sein Zweck sei gewesen, im geschichtlichen Interesse die *ossa sacra accuratius scrutari*.

#### IV. Dreizehn weitere „gefälschte“ Inschriften.

Bei der Durchsicht der *Farragines* hat der Kritiker bis jetzt nur etwa die Hälfte der Bände vorgenommen. So kann er die Ergebnisse seiner Forschung nur als „Abschlagszahlung“ bieten (S. 293). Es sind dreizehn andere von den Gelenius erfundene „oder mindestens zweifelhafte“ Inschriften, gerade dreizehn, wie es sich für eine „Abschlagszahlung“ geziemt. Glücklicherweise kann die Besprechung derselben kurz ausfallen, weil Ilgen seine kritischen Gründe so grosszügig gibt, dass er sie nur andeutet oder sich ganz „schenkt“. Er will die Sachen bloss „der öffent-

1) Alle diese Mitteilungen verdanke ich der Güte des Herrn Domkapitulars Dr. Steffens, dem dafür Dank gesagt sei.

lichen Kritik unterbreiten“ (S. 293). Es ist nun freilich ein etwas eigentümliches Verfahren, Behauptungen aufzustellen und anderen die Untersuchung zuzuschieben, doppelt eigentümlich, wenn sie dann doch wiederum als „Ergänzungen“ (S. 282) zu den früheren Beweisen für die Fälschertätigkeit der Gebrüder hingestellt werden.

Folgende sind die *corpora delicti* (S. 286—293):

1) Grabschrift der Zisterziensernonne Margaretha in Walberberg (Kraus II, Nr. 533). Beweis für die Fabrikation durch Gelenius: Muster „scheinen“ Brauweilerer Inschriften aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts gewesen zu sein, und bei Henriquez<sup>1)</sup> steht die Notiz: „Margareta in monasterio Walburgis monialis.“

2) Grabschrift der Mathildis in St. Pantaleon zu Köln (Kraus II, Nr. 582). Beweis für die Fabrikation durch Gelenius: „man darf sie als Pendant ansprechen“ zu der vorigen.

3) Grabschrift des vermeintlichen „Grafen“ Edmund von Friesheim im Kölner Dom (Kraus II, Nr. 543). Beweis für die Fabrikation durch Gelenius: im Memorienbuch des Domstiftes liest man zum 16. November: *Obiit Edmundus comes. Vigilia ad vespervas maior prepositus ponit quatuor cereos. Rufum convivium de Vrisheim.* Daraus hat der Verfertiger der Inschrift den Grafen von Friesheim gemacht, den es gar nicht gegeben hat. Ferner zeigt die Inschrift „stilistische Geschmacklosigkeiten und grammatische Härten“<sup>2)</sup>.

4) Inschrift über den Bau des Erasmusaltars in der Severinkirche (Kraus II, Anhang II, Nr. 48). Beweis für die Fabrikation

1) Chrysost. Henriquez, *Fasciculus Sanctorum ordinis Cisterciensis. Coloniae 1631* S. 315. Wenn Ilgen l. II dist. 26 c. 69 zitiert, so ist dies nicht richtig; denn nicht in diesem Kapitel steht die Bemerkung, sondern in einem jener *distinctio* als Anhang beigegebenen *Catalogus sanctorum et beatorum ordinis Cisterciensis, ex antiquo missali eiusdem ordinis* (S. 313—315). Damit ist die Notiz als viel älter erwiesen.

2) Gelenius hat in diesem Falle eine besondere Frechheit als Fälscher verraten, indem er die von ihm erdichtete Inschrift im Jahre 1645 in Köln drucken liess (*De admiranda . . . magnit. Colon. S. 240*) und dabei auf die vierte Säule im Dom, an der sie in Erz zu lesen stehe, ausdrücklich aufmerksam machte. Entweder hat er den Kölnern etwas weisgemacht, was jeder sofort als Lüge feststellen konnte, oder er hat eine von ihm fabrizierte Erztafel in den Dom geschmuggelt, von der die Kölner dann glauben sollten, sie hätte immer dagestanden. Ilgen ist vorsichtig genug, diese Fragen nicht entscheiden zu wollen.

durch Gelenius: „wahrscheinlich liegt der Fall ähnlich“ wie bei der vorigen Inschrift<sup>1)</sup>.

5) Bleierne Grabschrift des Erzbischofs Pilgrim (Kraus II, Nr. 538). Beweis für die Fabrikation durch Gelenius: „Ägidius Gelenius hat sie bei der Aufdeckung<sup>2)</sup> der Gebeine Erzbischofs Pilgrims am 17. August 1643 ermittelt; sie ist im Sarkophag Pilgrims in der Kirche heute noch erhalten.“

6) Weiheinschrift von St. Andreas in Köln (Kraus II, Nr. 535). Beweis für die Fabrikation durch Gelenius: dieser gibt an, „sie ex vetustissima epigraphe geschöpft“ zu haben.

7) Dedikationsinschrift der Kölner Eulogiuskirche (Kraus II, Nr. 549). Beweis für die Fabrikation durch Gelenius: steht noch aus<sup>3)</sup>.

8) Weiheinschrift der Kreuzkapelle in St. Pantaleon (Kraus II, Nr. 581). Beweis für die Fabrikation durch Gelenius: „auf der Inschrift ist von Hermanno tertio archiepiscopo Coloniensi, qui Dives cognominatus est die Rede“; das Datum ist falsch und von Gelenius bei der Veröffentlichung verbessert worden; Vorlage war die Dotationsurkunde Hermanns III. für die Kapelle vom 2. Juli 1094.

9) Dedikationsinschrift der Krypta der Apollinariskirche in Remagen. Beweis für die Fabrikation durch Gelenius: „das Faktum wird uns durch eine Urkunde von 1117 bei Lac. UB I, 284 mit fast den gleichen Worten überliefert“<sup>4)</sup>.

---

1) Auch hier hatte Gelenius die Unverschämtheit, sie zu veröffentlichen (a. a. O. S. 277), ja eine Nachbildung des Monumentes zu geben. Das damalige Köln liess sich Unglaubliches bieten!

2) Diese fand natürlich im Beisein einer Kommission statt. Gelenius hat (a. a. O. S. 428—433) das Protokoll veröffentlicht. S. A. Steffens in den Annalen 88 [1910], 177.

3) Vorläufig wird nur konstatiert, dass sie doch „schon besser klinge“ als die Inschrift in der Andreaskirche.

4) Die „fast gleichen Worte“ bestehen in dem gleichen Datum und der Nennung der gleichen Titelheiligen der Kirche und der Angabe des gleichen Konsekrators, was doch alles bei einer Inschrift und einer Urkunde über dieselbe Weihe natürlich ist. In einem Aufsätze „Zur Baugeschichte der Kirchen auf dem Apollinarisberge“ (Annalen 67 [1899] 130—136) hatte ich (S. 134 A. 2) aufmerksam gemacht, dass in dem für die Weihe in der Urkunde angegebenen Datum (anno dom. inc. MCXVII, ind. VIII) ein Fehler stecke, weil ind. VIII das Jahr 1115 ergibt, und hatte 1116 als Weihejahr wahrscheinlich zu machen gesucht. Ilgen richtet nun

10) Ebendort Grabschrift des Klostergründers, des Siegburger Abtes und Regensburger Bischofs Kuno, als dessen Todesjahr 1120 angegeben ist. Beweis für die Fabrikation durch Gelenius: Gelenius hält anderswo 1126 für das Todesjahr; in Wirklichkeit ist Kuno 1132 gestorben; die Propstei ist von Remagener Bürgern gegründet worden<sup>1)</sup>.

11—13) Drei Inschriften in westfälischen Kirchen. Beweise für die Fabrikation durch Gelenius: stehen noch aus.

„Beweise“ wie die vorstehenden kritisiert man nicht; man stellt sie bloss fest. Aber vielleicht kommen die eigentlichen Beweise noch nach, wenn die „Restzahlung“ erfolgt.

## V. Die Weiheinschrift von Schwarzhendorf.

Diese Inschrift hatte ich gegen Ilgens Angriffe auf ihre Echtheit in Gemeinschaft mit Paul Clemen verteidigt (Annalen 81, 71—111). Der Kritiker erklärt nun, dass er durch unsere Argumente nicht überzeugt worden sei. Dem sei das Urteil von A. Hofmeister (Neues Archiv XXXVIII [1913], 335) entgegengestellt, der mitteilt, er habe „bereits vor dem Erscheinen der Untersuchung von Schrörs und Clemen für seine Studien über Otto von Freising die Inschrift von Schwarzhendorf geprüft mit genau dem

---

an mich die Frage: „Will Schrörs auch gegenüber diesem Steinzeugnis die Konjektur . . . . aufrecht erhalten?“ (S. 291). Ja, warum denn nicht? Das eine wie das andere ist nichts mehr als ein Bericht, eine Erzählung, in die sich der gleiche Fehler eingeschlichen haben kann. Dass die eine Erzählung auf Pergament, die andere auf Stein steht, verschlägt ja nicht das mindeste, selbst wenn man voraussetzt, die Inschrift stamme aus der Zeit der Weihe selbst, was erst noch zu beweisen wäre. Zudem liegt es auf der Hand, dass die beiden Berichte nicht unabhängig von einander sind, also quellenkritisch nur ein einziges Zeugnis ausmachen. Aber wie kann Ilgen mir überhaupt als entscheidende Quelle eine Inschrift vorrücken, die er für eine Fälschung des Gelenius hält?!

1) Nach der Urkunde Erzbischofs Friedrich I. (Knipping, Regesten II nr. 140) haben Bürger Remagens den Berg mit der aufstehenden (alten) Kirche geschenkt, und hat der Erzbischof das Ganze dem Abte Kuno von Siegburg übergeben — nicht der Abtei bloss „angegliedert“, wie Ilgen sagt —, und hat letzterer die Mönche zur Besiedelung geschickt. Daher kann auch Kuno als Gründer bezeichnet werden.

gleichen Ergebnis, dass Ilgens Verdächtigung jeglichen Haltes entbehre“. Anstatt auf meine Ausführungen einzugehen, hält mein Gegner es für „das Wirksamste, neues Material beizubringen, um wiederholt zu zeigen, in wie verhängnisvoller Weise Johannes und Ägidius Gelenius durch mehr oder minder geschickte Machenschaften, die sie zu ihrer Zeit in ihrer autoritativen geistlichen Stellung ohne Widerspruch zu finden zur Durchführung bringen konnten, . . . Dokumente gefälscht haben“. Er glaubt „weitere schlagende Beispiele“ bringen zu müssen (S. 271). Wir haben sie im obigen sämtlich kennen gelernt und uns überzeugt, wie „schlagend“ sie sind. Gleichwohl will er einige Gegenbemerkungen machen (S. 273—277), zu denen aber schon A. Hofmeister (a. a. O.) erklärt hat: Sie „vermögen seine Position gegenüber seinen Gegnern nicht wiederherzustellen; wenn ich im einzelnen Schrörs in der Zurückweisung nicht vorgreifen möchte, so ist doch schon hier mit aller Bestimmtheit zu betonen, dass Verschiebungen in der Auffassung dieser oder jener Einzelheit an dem N. A. XXXIV, S. 59 nr. 407 abgegebenen Urteil nichts ändern. Diesem Urteil ist inzwischen auch M. Tangl beigetreten“. Dies überhebt mich indes nicht der Aufgabe, die Gegenbemerkungen zu prüfen.

Ilgen erklärt, nur „einige der wichtigsten Punkte“ aus meiner Kritik herausgreifen zu wollen. Wir werden an dem, was er vorbringt, und an dem, worüber er schweigt, reichlich Gelegenheit haben, zu beobachten, was ihm nunmehr als wichtig und unwichtig erscheint. Schon jetzt mache ich darauf aufmerksam.

1. Mein Gegner hatte die Mitteilung des Kanonikus Franciotti, er habe in der Kirche den zerbrochenen Grabstein des Erzbischofs Arnold gesehen, auf dem aber nur mehr ein Schwert zu erkennen gewesen sei, als Irrtum bezeichnet, weil der Erzbischof kein Schwert geführt haben könne; es sei vielmehr wohl die Grabplatte eines Grafen gewesen (W. Z. 24, 50). Hiergegen hatte ich an das Schwertsymbol auf mittelalterlichen Bischofsdenkmälern erinnert und beispielsweise auf die Dome von Würzburg und Trier hingewiesen. Jetzt behauptet Ilgen, der Kanonikus spreche gar von einem „gezückten Schwert“, das allerdings auf Grabmälern von Bischöfen, aber auch auf denen von weltlichen Herren nicht vorkommt. Freilich macht er ein Fragezeichen zu dem Worte „gezückt“; trotzdem bleibt das Missverständnis fast ungläublich. Franciotti sagt nämlich: *excisus duntaxat in eo*

gladius (W. Z. 24, 59), d. h. ein Schwert war in dem Stein ausgehauen.

Dann fährt der Kritiker fort: „Er [Schrörs] hat es nur unterlassen anzumerken, aus welcher Zeit diese seine Belege [Würzburg und Trier] stammen“, während ich doch ausdrücklich das „spätere Mittelalter“ angebe (Annal. 81, 78). Dies genügt vollkommen in dem vorliegenden Falle; denn wir wissen nicht nur nicht, ob die Grabplatte Arnolds aus einer früheren Zeit stammte, sondern dies ist auch höchst unwahrscheinlich. Die Sitte, auf steinernen Grabplatten die Gestalt des Verstorbenen in Relief anzubringen — um einen solchen Grabstein handelt es sich hier —, kommt, abgesehen von einzelnen Ausnahmen in Sachsen, erst mit dem 13. Jahrhundert auf<sup>1)</sup>, sehr natürlich, weil um diese Zeit in Deutschland die Plastik in ihre erste Blüteperiode eintritt. Gerade am Rhein entfaltet sich die Grossplastik verhältnismässig spät<sup>2)</sup>. Was soll man nun dazu sagen, dass Ilgen schreibt: „Darstellungen von Bischöfen aus der Mitte des 12. Jahrhunderts kennen wir doch recht zahlreich.“ Hätte er doch einige genannt! Darauf werden wir wohl vergebens warten! Ein Sachkenner, wie Otte erklärt<sup>3)</sup>: „Grabsteine, die mit Bestimmtheit dem 12. Jahrhundert zugeschrieben werden können, sind selten“, und weiss aus dem Rheinlande nur einen einzigen anzuführen, und dieser ist kein Grabstein eines Bischofs. Wie nimmt sich nun angesichts solcher Unkenntnis der hämische Satz aus: „Für den entsprechenden Nachweis eines mit dem Schwert versehenen Bildes eines Erzbischofs aus dieser Periode [was ich nicht im entferntesten behauptet hatte] werden auch die Kunsthistoriker Schrörs dankbar sein<sup>4)</sup>“!

1) H. Otte, Handbuch der kirchlichen Kunstarchäologie des deutschen Mittelalters. 5. Aufl. von E. Wernicke. Leipzig 1883. I, 338: „Reliefbilder wurden anfangs vermieden, um den Fussboden nicht uneben zu machen; sie gehören erst späterer Zeit an, wenn auch einzelne bereits im 13. Jahrhundert vorkommen“. Hochgräber mit Steinrelief beginnen ebenfalls erst in der gotischen Periode (ebd. S. 340).

2) W. Bode, Geschichte der deutschen Plastik. Berlin 1887. S. 32: In den Rheinlanden steht die dürftige Entfaltung der Plastik im auffallenden Gegensatze gegen die blühende Entwicklung der Architektur wie der Malerei und Kleinkunst im 11. und 12. Jahrhundert.“

3) A. a. O. II, 562.

4) Das Schwert als Symbol der weltlichen Hoheit bei Bischöfen

2. Franciotti berichtet von einem „Epitaph“ hinter dem Hochaltar, auf dem er ausser dem Worte *archiepiscopus* nichts hatte lesen können. Diesen Stein hatte der Kritiker geglaubt mit dem Grabstein Arnolds identifizieren zu können. Das hatte ich eingehend widerlegt. Was ist seine Antwort hierauf? „Man darf doch voraussetzen, dass einem Kanoniker des 17. Jahrhunderts in einer grossen Stiftskirche . . . der Unterschied zwischen einem Grabmal [Fr. spricht nicht von einem Grabmal, sondern einem Epitaph] und einer Weiheinschrift nicht unbekannt war.“ Allerdings! Aber wie konnte er den Stein als Weiheinschrift erkennen, da er ja selbst sagt, wie auch Ilgen als richtig annimmt, dass er nichts darauf lesen konnte, weil der Stein damals mit Schmutz bedeckt war<sup>1)</sup>? Bei dieser Gelegenheit läuft meinem Gegner wiederum ein merkwürdiges Missverständnis des Latein unter. Franciotti bemerkt, in dem Epitaph seien an einzelnen Stellen unleserliche Buchstaben ausgehauen (*epitaphium quibusdam in locis excisum litteris illegibilibus*). Daraus macht Ilgen: Die „Steinfläche war an verschiedenen Stellen ausgebrochen“ und leitet daraus ein Argument gegen die Identität des „Epitaphs“ und der Weiheinschrift her, die eben nicht „stark beschädigt“ sei. Vorhin bedeutete nach ihm *excisum* „gezückt“, jetzt „ausgebrochen“. Weder das eine noch das andere kann das Wort jemals besagen.

3. Gegen die Echtheit der Inschrift hatte Ilgen die Angabe derselben über die Dotation der Kirche mit einem Gute in Rülsdorf ins Feld geführt, indem er bemerkte: „Ja, wenn noch Rheindorf

---

ist in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts schon so eingebürgert, dass mit dem Stabe auch ein Schwert mit ins Grab gegeben wird. Siehe J. N. v. Wilmowsky, Die historisch-denkwürdigen Grabstätten der Erzbischöfe im Dom zu Trier. Trier 1876. S. 7. (Grab des Erzbischofs Theodorich, † 1242.)

1) Ilgen bemüht sich um den Nachweis, dass der Stein vor 1631 nicht gereinigt worden sei. Selbst wenn dieser Nachweis gelungen wäre, würde es vollkommen belanglos sein; denn von 1631 bis 1656, wo Äg. Gelen starb, war wahrhaftig Zeit genug, die Inschrift zu reinigen und zu lesen. Aber jener Beweis schwebt in der Luft; denn der von Ilgen S. 274 abgedruckte Brief eines Gerard Vinhofen an Äg. Gelenius vom 28. April 1631 besagt nicht, was Ilgen in ihm findet, dass nämlich sein Verfasser nichts „Bestimmtes über den Bau der Kirche zu berichten“ wüsste.



selbst genannt wäre.“ Diesen Beweis hatte ich abgelehnt mit dem Hinweise darauf, „dass Rheindorf nicht einmal genannt werden konnte, da die Kirche auf der Burg Rheindorf erbaut war, also ein Zubehör des Rheindorfer Gutes bildete. Sie erst noch mit Rheindorf dotieren zu wollen, wäre juristisch ein Widersinn gewesen“ (Annal. 81, 89). Mein Gegner erwidert: „Nun, diesen juristischen Widersinn hat man im 12. Jahrhundert begangen, wie Schrörs übrigens aus der Originalurkunde Philipps von Heinsberg von 1173 auf den ersten Blick hätte lernen können. Dieser Erzbischof hat ihn zwar nicht selbst verbrochen, aber er bezeugt, dass sein Vorgänger Arnold, der Erbauer der Kapelle und der Stifter des Klosters, so unverständig gewesen ist.“ Er fügt hinzu, ich sei „der Nichtbeachtung des betreffenden Passus in der Urkunde von 1173 in gleicher Weise zum Opfer gefallen, wie das auch den Fälschern der Inschrift passiert ist“. Gern gestehe ich, dass ich „auf den ersten Blick“ nicht die Sicherheit Ilgen besitze, dafür mir aber die Quellen etwas schärfer anzusehen pflege. So finde ich auch hier, dass die Urkunde keineswegs den Erzbischof Arnold „als Stifter des Klosters“ bezeugt, sondern dessen Schwester Hadwigis [nach dem Tode Arnolds]: *predicti loci edificia ampliavit [Hadwigis] variisque facultatibus ecclesiam ditavit. Denique cum eatenus rem istam promovisset, et divini servitii ibidem instituendi iam aliquod esse posset initium . . .*<sup>1)</sup>. Doch ist dies nebensächlich. Zur Beleuchtung der Hauptfrage, ob die Kirche ursprünglich mit Rheindorf bewidmet worden sei, ist eine richtige und vor allem genaue Erklärung des in der Urkunde enthaltenen Berichtes erforderlich, der für Ilgen das einzige Beweisstück ist.

Die Urkunde<sup>2)</sup> lässt in Verbindung mit andern geschichtlich sichern Momenten die Entwicklungsstufen der Rheindorfer Stiftung genügend deutlich erkennen. Von Erzbischof Arnold sagt sie: *in patrimonio suo Rindorph sumtu magno, ardenti studio, cum summa devotione ecclesiam construxit, ut animae suae, animae quoque patris et matris, fratrum et sororum omniumque propinquorum esset remedium, posteris quoque pia recordationis monumentum. Man beachte: in patrimonio suo d. h. auf seinem Erb-*

1) Lacomblet, UB. I nr. 445 S. 311.

2) Knipping, Regesten II nr. 984; Lacomblet I nr. 445.

gute, das ihm allein gehört, nicht auch im Eigentum seiner Geschwister steht. Noch bestimmter drückt dieses die Urkunde Erzbischofs Philipp von 1176<sup>1)</sup> aus: *patrimonium suum, quod habebat in Rindorp*. Diese Kirche war, wie sich schon aus den Worten *sumtu magno* ergibt, der jetzt noch stehende Prachtbau, jedoch in der ursprünglichen Form des strengen Zentralbaues, ohne die spätere westliche Erweiterung. Von diesem Bau hat Clemen (Annal. 81, 98) aus archäologischen Gründen gezeigt, dass er „keine völlig isoliert stehende Anlage war und nicht etwa als freistehend auf einem Kirchhof zu denken ist, sondern dass er an die benachbarten Gebäude des Wiedschen Herrenhofes angegliedert war“. Er war eine Hauskapelle des Herrenhofes, ähnlich wie die ein paar Jahrzehnte früher entstandene und ebenso mit einem offenen Laubengange versehene Hauskapelle des erzbischöflichen Palastes in Mainz (Clemen a. a. O. S. 100). Ihr oberes Geschoss war durch eine Galerie mit den im ersten Stock belegenen Wohnräumen des Herrenhofes verbunden und diente dem Gottesdienste für die Herrschaft, während das untere Geschoss für das Gesinde bestimmt war (Clemen a. a. O. S. 98. 101). Hieraus geht hervor, dass dem Bauherrn eine andere Bestimmung des Werkes, etwa als Gemeinde- oder Klosterkirche, nicht vorgeschwebt haben kann. Clemen (a. a. O. S. 106) macht des weiteren darauf aufmerksam, dass die spätere Erweiterung zu Klosterzwecken „durch den Erbauer Arnold in keiner Weise vorgesehen war: sonst hätte er wohl seinen Zentralbau etwas mehr nach Süden gerückt“. Es war also der Bau, der im Jahre 1151 eingeweiht wurde, nichts mehr und nichts weniger als eine herrschaftliche Hauskapelle, mit den übrigen Hofbauten organisch verbunden, ein Bestandteil derselben. Und nun frage ich noch einmal, ob es nicht die Sache geradezu auf den Kopf stellen heisst und juristisch einen Widersinn einschliesst, diese Hauskapelle mit eben dem Herrenhofe, dessen Pertinenz sie ist, dotiert sein zu lassen, wie Ilgen will<sup>2)</sup>.

1) Knipping II nr. 1046; Lacomblet I nr. 460.

2) Ilgen S. 276 bemerkt gegen mich: „Dass aber eine Eigenkirche nicht ohne weiteres und für alle Zeit als ein Zubehörstück des Salgutes, auf dem sie erbaut ist, gelten kann, mich darüber mit Schrörs auseinanderzusetzen, würde zu weit führen.“ Ob auf eine Burgkapelle das Eigenkirchenrecht anwendbar ist, mag dahingestellt bleiben. Was das

Irgendeine Dotation war freilich zur Unterhaltung der Geistlichen und des Gottesdienstes notwendig; nur konnte sie nicht in dem Rheindorfer Gut bestehen. Was die ursprüngliche Ausstattung gebildet hat, ist nicht überliefert, wenn wir von der Inschrift absehen, aber einigermaßen angedeutet ist es in der Schutzurkunde Kaiser Friedrichs I. vom 17. September 1156<sup>1)</sup>. Dort werden Güter, die im Jahre 1156, also fünf Jahre nach der Weihe, der ecclesia in Rindorf gehörten, aufgezählt, und an der Spitze erscheint die curtis in Rülisdorph<sup>2)</sup>; dann folgen jedesmal mit item eingeleitet andere Besitzungen. Bei dieser Feststellung soll ich „einer flüchtigen Benutzung der Urkunde von 1156 . . . zum Opfer gefallen“ sein. Wie, warum, erfährt man nicht; es sei denn, dass die Begründung in der Bemerkung liegt, Rülisdorf und die anderen Besitzungen seien in der Urkunde nur „deshalb besonders namhaft gemacht, weil sie damals von der Wiedschen Familie für die Klostergründung erst neu angekauft waren und nicht zum alten Hausgut, mit dem natürlich die ehemalige Burgkapelle in erster Linie bewidmet worden ist, zählten“. Ich fürchte, die „Flüchtigkeit“ liegt in diesem Falle anderswo als bei mir. Von einer „Klostergründung“ ist in der ganzen Urkunde mit keiner noch so leisen Andeutung die Rede; soweit war die Entwicklung der Stiftung im Jahre 1156 noch nicht. Dass die Güter Rülisdorf usw. aus dem Grunde eigens aufgezählt wurden, weil sie Neuerwerbungen darstellten, wird mit keiner Silbe gesagt. Es heisst einfach: Haec autem predia ecclesiae

„nicht ohne weiteres“ heissen soll, wird wohl jedem Juristen schwer verständlich sein. Dass die Rheindorfer Kapelle „für alle Zeit“ ein Zubehör des Gutes gewesen sei, habe ich nicht im entferntesten behauptet. Es kam überhaupt nur auf die Zeit der Weihe an. Wenn Ilgen mich „jetzt einfach auf Stutz, Das Eigenkirchenvermögen (O. v. [!] Gierke's Festschrift 1187 ff., insbesondere 1241 ff.) verweist“, so weiss ich nicht, was dort gegen mich Sprechendes sich finden soll. Stutz legt 1241 ff. dar, dass „die Weihe kein neues Rechtssubjekt schafft und auch die Eigentumsverhältnisse in keiner Weise berührt“. Das ist es gerade, von dem ich bezüglich der Rheindorfer Burgkapelle ausgegangen bin.

1) Lacomblet, Urkundenbuch I nr. 389.

2) Freilich wenn Ilgen mit seiner Behauptung (S, 277) Recht hätte, dass Rülisdorf „bei der Weihe der Kapelle 1151 noch gar nicht dem Stifter derselben gehörte“, dann kann es unmöglich die ursprüngliche Dotation gewesen sein. Allein für jene Behauptung fehlt jeder Beweis.

propriis vocabulis duximus exprimenda, was ebensogut durch ihre Wichtigkeit für die Rheindorfer Kirche motiviert sein kann. Wenn tatsächlich bei jeder dieser Besitzungen der frühere Eigentümer genannt wird, so dient dies zu deren genauerer Bezeichnung, wie es auch sonst in Urkunden vorkommt. Ilgens Behauptung, mit dem alten Hausgut sei „natürlich die ehemalige Burgkapelle in erster Linie bewidmet worden“, ist eben nur eine Behauptung und enthält eine *petitio principii*; diese Bewidmung ist eben zu beweisen, wozu der Kritiker keinen Versuch macht<sup>1)</sup>.

Wir kehren zu den Entwicklungsstadien der Stiftung, wie sie in der erzbischöflichen Urkunde von 1173 angedeutet sind, zurück. Dem Stifter Arnold ist nach Fertigstellung und Weihung der Burgkapelle, die als solche ein ungewöhnlich grosser und prächtiger Bau war, der Gedanke gekommen, sie zu einer grösseren und selbständigen Stiftung auszugestalten. Daher überträgt er ihr nunmehr nicht bloss sein Patrimonium in Rheindorf, sondern mit Zustimmung seiner Geschwister das ganze dort belegene Familien-

1) Nebenher macht Ilgen als neuen Beweis gegen die Echtheit der Inschrift geltend: „Rülsdorf mangelte es an den *appendiciis*, *agris*, *vineis*, *domibus*, die ihm in der Inschrift zugelegt werden“; das sollen „die Angaben in den Urkunden von 1156 und 1173 bestimmt bezeugen“. In der ersteren Urkunde steht: *Curtis in Rülisdorph, in Buele tria iugera vinearum, in Hunefe quinque amae vini, in Kardorph duae amae vini* Hec comparavit Arnoldus . . . a duobus, videlicet Wilhelmus de Uregenze et Willehelmo de Stalburch. In dieser einheitlichen Zusammenfassung sind, meine ich, deutlich genug Pertinenzen des Rülisdorfer Hofes angegeben. In der anderen Urkunde heisst es: *predium* [nicht etwa *predia*] in Rulixdorp et in Buela, während jetzt (17 Jahre später) die Weingerechtmächtige in Honnef als besonderes *predium* mit erweiterten Leistungen (*predium* in Hunepha, unde *persolvuntur V amae vini et duae urnae*) erscheint. „Äg. Gelenius“, meint Ilgen S. 276, „hat fälschlich die Urkunde Kaiser Friedrich I. von 1156 für den frühesten Stiftungsbrief gehalten. Wahrscheinlich sollten auch noch die übrigen drei [dort] genannten Namen von Gütern auf den Stein gesetzt werden. Da zeigte sich jedoch, dass kein Platz mehr da war, und so wurden kurzer Hand die Güter der Kapelle in Schwarzhündorf zu Anhängseln des Gutes Rülisdorf gestempelt“. Das alles sind blosser Phantasien, die an einem Beispiele so recht die Methode dieser Art von Kritik zeigen: die Tatsache der Fälschung wird vorausgesetzt, dann werden darauf allenthalben willkürliche Vermutungen gebaut, und das Ganze ist ein „Beweis“ für die Fälschung.

Ein Grund dagegen, dass ursprünglich d. h. zur Zeit der Einweihung der Kapelle — nur von diesem Zeitpunkte hatte ich gesprochen — Rül-

gut<sup>1)</sup>. Wahrscheinlich wurde die Burgkapelle zu einer Gemeindekirche erhoben. Dafür spricht die Tatsache, dass, wie wir aus der Urkunde des Erzbischofs Philipp von 1176 ersehen, die Kirche nunmehr beschränkte Pfarrrechte besass; die Urkunde begründet diese Pfarrrechte nicht erst, sondern bestätigt sie nur. Nach dem Tode Arnolds übernahm seine Schwester, die Äbtissin Hadwig von Essen, den weiteren Ausbau der Stiftung und fasste den Plan, ein Kloster aus ihr zu machen. Zu diesem Zwecke vermehrte sie die Dotation, erweiterte die Kirche durch einen westlichen Anbau, der sie zum Konventsgottesdienste geeignet machte, und fügte ein Klostergebäude hinzu (Urkunde von 1176). Dann übertrug sie die bisherige Eigenkirche dem Kölner Stuhle als bischöfliche Kirche und errichtete eine Klostergemeinde von Nonnen nach der Benediktinerregel.

Von dieser nun endlich zum Abschluss gekommenen Stiftung sagt die Urkunde: *Sunt igitur [im Jahre 1173] hec predia, que predictus Arnoldus . . . eiusque soror Hadewigis abbatissa prenominate ecclesiae contulerunt: predium in Rinhdorp cum omnibus appertinentiis suis, predium in Bilka usw.* Hierin soll nun nach Ilgen der Beweis liegen, dass bereits im Jahre 1151 die Kirche, die damals erst bloss Burgkapelle war, mit dem Gute Rheindorf von Arnold bewidmet worden sei! In Wirklichkeit handelt es sich um einen viel späteren Zeitpunkt; um einen Zeitpunkt, der jedenfalls nach dem Tode Arnolds liegt; um einen Zeitpunkt, nachdem die Stiftung eine längere Entwicklung durchgemacht und in eine Klostergründung ausgemündet war, wie schon die ausdrückliche Erwähnung der Hadwig als Mitstifterin erkennen lässt, von der wir doch ebenso bestimmt aus derselben Urkunde wissen, dass ihr erst nach dem Hinscheiden des Erzbischofs diese Aufgabe überkam<sup>2)</sup>. Damals war die

dorf die Hauptdotation gewesen sei, soll darin liegen, dass es „unter den Besitzungen des Stiftes in späterer Zeit überhaupt nicht mehr erwähnt wird“. Als ob diese Besitzung „in späterer Zeit“ nicht hätte veräussert werden können.

1) Die Urkunde Erzbischofs Philipp von 1176 (Knipping Nr. 1046; Lacomblet I Nr. 460), die über die Entwicklungsgeschichte von Rheindorf summarischer berichtet, fasst diese Stufe mit der ersten zu einer einzigen zusammen.

2) *Ne ergo quod tam pie inchoaverat ipso [d. h. Arnold] deficiente deficeret, sorori suae Hadewigis abbatisse Esnidensi, si quid humanitus*

Kirche selbständig geworden und ihr das Gut Rheindorf als Dotation verliehen<sup>1)</sup>. In dem Zeitpunkte dagegen, den die Inschrift im Auge hat, war die Kirche eine einfache Hauskapelle des Hofgutes Rheindorf. Wie kann man den späteren Zustand als Beweis für den früheren verwenden! Fälscher der Inschrift, die ja nach Ilgen die Urkunde von 1173 gekannt haben sollen, wären vielleicht demselben Irrtum wie Ilgen „zum Opfer gefallen“. Dass die Inschrift so korrekt berichtet, ist eher ein Beweis für ihre Echtheit.

4. Zur Beurteilung der paläographischen Eigentümlichkeiten des Steines von Schwarzherrndorf bot sich als Vergleichstoff von selbst die Bronzetur des Mainzer Domes an, auf der das Privilegium eingegraben ist, das Erzbischof Adalbert I. der Stadt erteilte. Sie gilt als ebenfalls aus der Mitte des 12. Jahrhunderts stammend und ist der Schwarzherrndorfer Inschrift nahe verwandt<sup>2)</sup>. Ilgen hatte ihre entscheidende Bedeutung anerkannt, indem er schrieb: „Indessen mein Urteil über den Schriftcharakter des Schwarzherrndorfer Dokuments . . . . muss so lange als nicht völlig begründet gelten, als die Unechtheit der Mainzer Bronzetüren noch nicht als erwiesen angesehen wird“ (WZ. 24, 48). Man hätte erwarten dürfen, dass er inzwischen diesen Nachweis geführt hätte. Aber jetzt, nach sechs Jahren, erklärt er in seiner Entgegnung (S. 277), er habe die Untersuchungen „noch nicht wieder aufnehmen können“, versucht indes den Beweis auf einem anderen Wege als dem der paläographischen Kritik, freilich einen Beweis der allersonderbarsten Art. Das Original sei nämlich aller

---

sibi contingeret, fideliter promovendum commisit, cui tam sua quam se ipsum creditit.

1) Ilgens Behauptung (S. 276), dass auch ich in dem Rheindorfer Salhof „das älteste Stiftungsobjekt“ sehe, ist ein Irrtum.

2) Bei dieser Gelegenheit sei eine Vermutung erwähnt, die der verstorbene Domkapitular Friedrich Schneider in Mainz, der ausgezeichnete Archäologe und Kenner Mainzer Geschichte, mir geäußert hat. Weil der Schwarzherrndorfer Stein Mainzer Grobkalk ist, der nur im Becken von Mainz gefunden wird, und weil die Schrift eine so auffallende Übereinstimmung mit der auf der Domtür zeigt, legt sich der Gedanke nahe, dass unsere Inschrift in Mainz angefertigt worden ist. Schneider dachte an die Möglichkeit, dass in Mainz, vielleicht in Verbindung mit der Reichskanzlei, eine epigraphische Werkstatt bestanden hat.

Wahrscheinlichkeit nach im 15. Jahrhundert durch eine „Replik“ ersetzt worden. Nun, wenn das zuträfe, dann hätten wir ja in der „Replik“ die Schriftzüge des 12. Jahrhunderts nachgebildet vor uns, und die Sache läge für den Vergleich mit Schwarzherrndorf genau so, als wenn die ursprünglichen Tafeln erhalten wären. Dass die angebliche „Replik“ sich dem Schriftcharakter des 15. Jahrhunderts angeschlossen hätte, davon kann, wie ein Blick auf die Tür sofort zeigt, ja nicht die Rede sein. Aber wie wird die Annahme einer Replik bewiesen? „Darauf deutet doch der vorzügliche Erhaltungszustand der Inschriftentafeln hin.“ Bekanntlich gibt es kein dauerhafteres Material als Bronze; es kann überhaupt nur durch mechanische Verletzung beschädigt werden. Eine solche ist aber gerade bei einer vertieft eingegrabenen Schrift ausgeschlossen. Und wie merkwürdig! In den drei Jahrhunderten vom 12. bis zum 15. sollen die Mainzer Türen so gelitten haben, dass sie erneuert werden mussten; in den drei bis vier Jahrhunderten von da an bis heute haben sie einen „vorzüglichen Erhaltungszustand“ bewahrt. Nach dieser „kritischen“ Methode werden wir gezwungen sein, für alle gut erhaltenen Bronzedenkmäler des frühen Mittelalters „Repliken“ anzunehmen; so für die karolingische Tür am Aachener Münster, für die der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts angehörenden Domtüren in Hildesheim und Augsburg und die Berwardsäule in Hildesheim, für die aus der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts stammende eiserne Grabplatte Königs Rudolf in Merseburg und die des Erzbischofs Giseler im Magdeburger Dom, für die in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts entstandene Gnesener Domtüre und das Grabmal des Erzbischofs Friedrich in Magdeburg, zumal da alle diese Denkmäler in Relief gehalten sind und damit viel leichter einer Beschädigung ausgesetzt waren als eine vertiefte Inschrift. Ob Ilgen wohl imstande ist, für seine Replikentheorie ein einziges Beispiel anzuführen? Indes, er bringt noch einen urkundlichen „Beweis“. Im Jahre 1504 hat das Petersstift in Mainz beschlossen, die steinernen Grabsteine dieser Kirche durch einen Steinmetzen ausbessern zu lassen. Aber von „Repliken“ ist gar nicht die Rede, und dann handelt es sich hier um leicht verletzliche Steine und nicht um Bronze.

5. Gelegentlich kommt mein Gegner auf eine früher (WZ. 24, 46) aus der Bezeichnung der hl. Jungfrau Maria als „mater

Domini“ hergeleitete Beanstandung der Echtheit zurück und meint nun (S. 290) in der Weiheinschrift von St. Andreas in Köln, die er — freilich vollkommen beweislos — für eine Geleniussehe Fälschung ansieht, eine Parallele zu dem „mater Domini“ gefunden zu haben, indem dort „haec domus Domini“ steht. Dieser Ausdruck für eine Kirche ist jedoch ganz gewöhnlich. Es fehlt nur noch, dass überhaupt der Gebrauch des Genetivs „Domini“ für ein Fälschkungskriterium bei den Gelenius erklärt wird.

Ilgen erklärt (S. 273) als Antikritik nur „einige der wichtigsten Punkte herausgreifen“ zu wollen. Sie sind im Vorstehenden sämtlich zur Sprache gekommen. Man wird aber nicht sagen können, dass dies wirklich die wichtigsten Punkte seien. Früher hatte er anderes für wichtig genug gehalten, um es genauer zu erörtern. So der auf Betrug gerichtete Geist der Zeit, in der Gelenius lebte; so die unmögliche Anzahl von Altären in der Kirche zu Schwarzrheindorf; so die drei weibenden Bischöfe; so die vier Wiedschen Geschwister als Dotatoren; so die Bezeichnung der Hadwig als Äbtissin von Essen und Gerresheim; so die Namensform „Withe“; so das Beiwort „venerabilis“; so die Ehrentitel des hl. Clemens; so die Verwendung gleichbedeutender Adjektive; so die paläographische Prüfung der Schrift, die „allein schon zu dem Resultat hätte führen müssen“, dass die Schrift „ein Erzeugnis der genannten Zeit nicht sein kann“. Das alles hatte ich Punkt für Punkt widerlegt. Und mein Gegner? Er hüllt sich in Schweigen.

## VI. Die Gedenktafel des Burgbaues zu Kempen.

Hier wird ebenso gegenüber meiner Kritik (Annalen 86, 138—156) die Kunst des Ignorierens geübt. Aus einem Segenswunsch der Inschrift hatte Ilgen geschlossen, dass Erzbischof Friedrich von Saarwerden damals noch am Leben gewesen sei; es war ein vollständiges Missverständnis einer sehr gewöhnlichen Formel. Zwei und eine halbe Druckseite hatte er verwendet, um aus der Technik und dem paläographischen sowie künst-



erischen Charakter der Bronzetafel deren Unechtheit darzutun; bis ins einzelste hinein ist alles widerlegt worden. Die Namensform „Sarward“ war von ihm als archaische Künstelei eines Fälschers hingestellt worden; sie wurde von mir aus andern echten Denkmälern belegt. Vom Bauherrn hätte, so lautete weiter Ilgens Kritik, nicht in der dritten Person gesprochen werden dürfen; in Wirklichkeit ist es das Gewöhnliche. Der Baumeister hätte nicht in so auszeichnender Weise erwähnt sein können<sup>1)</sup>; in der Kempener Inschrift wird aber der Baumeister überhaupt nicht erwähnt. Die Art der literarischen Überlieferung der Denkverse sollte diese verdächtig machen<sup>2)</sup>; demgegenüber wurde gezeigt, dass sich die Überlieferung ungezwungen in einer Weise erklären lässt, die ihre völlige Harmlosigkeit ergibt. Die angeblichen Zwecke der Gelenius bei der Fälschung stellten sich als Phantasiestücke heraus. Gestützt auf das fachmännische Urteil

1) Nunmehr will Ilgen (S. 280) den Johann Hunt gar nicht zum Baumeister gemacht haben, sondern Clemen (Die Kunstdenkmäler der Rheinprovinz I, 91) habe dies getan. Das letztere ist richtig, aber ebenso richtig auch, dass Ilgen sich diesen Irrtum angeeignet und mit ihm operiert hat, und zwar ohne sich auf Clemen zu berufen. W. Z. 25, 88 schreibt er: „Wo aber findet man auf mittelalterlichen Bauinschriften ein Beispiel dafür, dass dem Baumeister eines Gebäudes die Ehre zu Teil geworden ist, in so auszeichnender Weise neben dem fürstlichen Bauherrn erwähnt zu werden, wie sie auf der Kempener Tafel Johann Hunt widerfahren ist? Freilich ist es hier ja gar nicht bestimmt ausgedrückt, dass Hunt der eigentliche Erbauer ist . . . , wenngleich die nächstliegende [Auslegung] die ist, ihn danach als den Schöpfer des Werkes anzusehen.“ Ferner S. 97: „Die ausdrückliche Bezugnahme [vorhin hatte er das Gegenteil behauptet] auf den Baumeister der Burg muss in der vorliegenden Manier als sehr ungewöhnlich bezeichnet werden.“ Ferner S. 105: „Dass er [Hunt] daneben auch noch den Baumeister habe spielen können und eine grossartige Bauanlage entworfen und ausgeführt haben sollte, das ist einfach ausgeschlossen.“ Ferner S. 106: „Johann Hunt kann als Erbauer der Burg nicht gelten, weil er kein Baumeister gewesen ist.“

2) Jetzt will mein Gegner gar „in erster Linie“ den Beweis für die Fälschertätigkeit der beiden Gelenius an der Inschrift in der nackten Tatsache erblicken, „weil sie sich literarisch zuerst mit ihr befassen“. Ein wunderbares Argument, das für die historische Kritik eine verblüffend einfache Methode erfindet! Man braucht für irgendein Monument nur denjenigen festzustellen, der zuerst darüber etwas geschrieben hat, und man hat nicht nur die Unechtheit erwiesen, sondern auch den Fälscher entdeckt.

Clemens hatte ich hervorgehoben, dass an der Burg sehr eigenartige Profile und Konstruktionsmotive vorkommen, die auf das Ende des 14. Jahrhunderts hinweisen, und hatte daraus geschlossen, dass wirklich in dieser Zeit d. h. unter Friedrich von Saarwerden, an der Burg gebaut worden sein müsse.

Über alle diese Dinge geht die Selbstverteidigung hinweg, um sich an einige Einzelheiten anzuklammern. Prüfen wir sie!

1. In bezug auf die entscheidende Frage, welchen Bau die Inschrift mit den Worten „hoc castrum“ im Auge habe, ob die ganze Burg oder nur die Hauptburg im Gegensatz zur Vorburg, hatte ich (Annal. 86, 135—137) die Möglichkeit, ja die Wahrscheinlichkeit gezeigt, dass nur die Hauptburg gemeint ist, und damit weiter gezeigt, dass die Tatsache der Existenz irgendwelcher Burganlage in Kempen vor dem Jahre 1396 (in dem nach der Inschrift der Bau erst begonnen haben soll) nichts gegen die Richtigkeit dieser inschriftlichen Angabe beweist, wenn man sie von der Errichtung der (nachmaligen) Hauptburg versteht. Ohne von meinen Ausführungen mit einem Wort Notiz zu nehmen, erhebt der Kritiker gegen das Ergebnis, nämlich die Möglichkeit zweier Bauperioden<sup>1)</sup>, einer der (späteren) Vorburg vor der Zeit des Erzbischofs Friedrich und einer der Hauptburg während der Regierungszeit desselben<sup>2)</sup>, zwei Einwendungen.

---

1) Hierbei schiebt er mir den Unsinn zu, ich hätte meine Ausführungen nur mit der Angabe eben der Inschrift belegen können. Mit keinem Wort habe ich es getan und konnte es auch nicht tun, da die Inschrift darüber nichts enthält. Vielmehr habe ich mich lediglich auf die Angaben Kempener Historiker über den Standort der Tafel gestützt.

2) Ilgen findet es für passend, die hämische Bemerkung einfließen zu lassen, ich hätte die zwei Bauzeiten „mit Hülfe des Dechanten Schlünkes“ konstruiert. Wie an mehreren Stellen meines Aufsatzes, so hatte ich auch hier erwähnt, dass Herr Dechant Schlünkes in Kempen in einem dort gehaltenen und gegen Ilgen gerichteten Vortrage den betreffenden Punkt in derselben Weise klargestellt habe. Es schien mir eine Pflicht des literarischen Anstandes zu sein, diesem Forscher das Recht der Priorität zu wahren, obschon ich unabhängig von ihm zu meiner Ansicht gekommen war. Nur in einem Falle bin ich erst durch ihn auf etwas aufmerksam geworden und habe dies auch ehrlich angegeben (S. 146 A. 3), aber dieser Fall ist gerade nicht der vorliegende, bei dem ich mich der „Hülfe des Dechanten Schlünkes“ bedient haben soll.

Übrigens täte der Kritiker in seinem eigenen Interesse gut, bei ge-

a) Was ich als Vorburg ansehe, sei „weiter nichts als Wirtschafts- und Stallgebäude“ gewesen, und diese hätten „also gewiss nicht als alte Burg und Residenz eines Erzbischofs gelten können“. Dagegen ist zu bemerken: Ilgen hat nicht den geringsten Beweis dafür beigebracht, dass die im Jahre 1867 abgebrochenen Gebäude bloss Ställe und Wirtschaftsräume gewesen sind; und selbst wenn sie es in späterer Zeit gewesen sind, so ist damit nicht bewiesen — worauf es hier allein ankommt —, dass sie ursprünglich, in der Zeit vor dem Bau der Hauptburg, nicht auch Wohnzimmer enthalten haben können. Sodann ist es eine entstellende Übertreibung, bezüglich dieser Wohnräume von der „Residenz eines Erzbischofs“ zu sprechen; denn der Erzbischof hat dort nur ab und zu seine Lehentage abgehalten (WZ. 25, 100). Die Quelle spricht denn auch nur von einer „camera“ desselben (ebd.). Zur Frage, ob zwei verschiedene Bauzeiten anzunehmen sind, sagt Clemen<sup>1)</sup>, dessen „fachmännischem Urteil“ Ilgen in einem andern Falle nicht entgegentreten will (S. 277): „Der Grundstein zu der Burg ward bereits 1316 durch Erzbischof Heinrich von Virneburg gelegt . . . Jedenfalls ist der Bau nicht durchgeführt worden, sondern ‚eine Zeitlang unverfertigt stehen geblieben‘ (Kessel); der Neubau am Ende des 14. Jahrhunderts

wissen Dingen die „Hülfe“ eines katholischen Theologen in Anspruch zu nehmen, damit ihm keine plumpen Fehler unterlaufen. Dabei wäre nicht einmal ein Dechant nötig, sondern jeder Kaplan würde genügen. Ein Beispiel dafür! In seiner neuesten Abhandlung (S. 152) veröffentlicht er einige liturgische Stücke, die auf einer halben Druckseite mehr als ein halbes Dutzend grober Schnitzer aufweisen, aus denen man erkennt, dass der Herausgeber seine Texte gar nicht verstanden hat. In dieser Edition liest man nämlich am Schlusse von Orationen: „Per secreta“, „Per vere dignum“, „Per Christum ad complendum“, „Per secreta“. Das ist vollendeter Unsinn. „Per“ gehört natürlich zum Vorhergehenden und ist das Anfangswort der liturgischen Conclusio, während „Secreta“ usw. bloss Rubrik ist, die das nächste Stück ankündigt. An zwei andern Stellen ergänzt der Editor das „per“ durch „domnum“, was unter allen Umständen falsch ist, weil in bezug auf Gott nur die volle Form Dominus gebraucht wird, und das zusammengezogene „domnus“ den Celebranten bezeichnet. Ferner druckt Ilgen „quorum nos confidimus patrocina liberari“ und „verum dignum“, was beides sinnlos ist und patrocino bzw. vere heissen muss. Ohne die Handschrift je gesehen zu haben, kann man diese Fehler feststellen.

1) Die Kunstdenkmäler der Rheinprovinz. Düsseldorf 1891. I, 90.

war zugleich eine Neugründung nach einheitlichem Plane.“ Dies ist dasselbe, was ich von einem andern Ausgangspunkte her auch gefunden hatte. Damit ist aber das aus dem Vorhandensein einer Burg vor 1396 genommene Argument gegen einen Bau in dem genannten Jahre vollkommen beseitigt.

b) Clemen (a. a. O. S. 93) „hebe gerade bei diesem Bauwerk (d. h. der Kempener Burg) die Einheitlichkeit der Anlage als das Bemerkenswerteste hervor“, womit die Unmöglichkeit von zwei Bauperioden bewiesen sein soll. Hier wird dem genannten Kunsthistoriker etwas untergeschoben, was er nicht gesagt hat; von „Bemerkenswertem“ spricht er nicht. Er schreibt: „Im Kreise Kempen vermag nur ein einziger Bau, das Schloss zu Brüggén, an Umfang mit ihr zu wetteifern, sie übertrifft jenes aber bei weitem durch die Einheitlichkeit der Anlage“, womit ja nur ein relativer Vorzug behauptet wird, und zudem nur die Hauptburg, nicht aber sämtliche Bauteile mit Einschluss der Vorburg, gemeint sind. Derselbe Clemen, der, wie wir vorhin sahen, zwei verschiedene Bauzeiten annimmt, wird von Ilgen also zum Kronzeugen dagegen gestempelt! Wenn der Kritiker ferner bemerkt: „Ich glaube, man pflegte selbst im Mittelalter Erweiterungsbauten nicht im Mittelpunkt der ursprünglichen Anlage, sondern mehr an der Peripherie anzusetzen“, so kann man ihm diesen aus der Luft gegriffenen Glauben<sup>1)</sup> lassen, da er hier nichts zu bedeuten hat. Wie aus dem Situationsplan und den Ausführungen Clemens (a. a. O.) zu ersehen ist, bildete die ursprüngliche Festungsanlage ein von Wassergräben umgebenes grosses Plateau, das einen einzigen, mit einem Turm bewehrten Zugang hatte. Natürlich musste dieser Turm, an den sich die von mir als Vorburg charakterisierten Gebäude anschlossen, eben seines Zweckes wegen an der Peripherie gebaut werden. Ebenso natürlich war es, dass nun das eigentliche Castrum im Mittelpunkte des Plateaus errichtet wurde<sup>2)</sup>.

1) Bei H. Bergner, Handbuch der bürgerlichen Kunstaltertümer (Leipzig 1906) S. 68. 69. 76 kann man an den Grundrissen von Burgen sehen, wie an der Peripherie gebaut wurde. Derselbe Bergner S. 61 erklärt es für „ungemein schwierige Fragen, welche Teile etwa der ursprünglichen Anlage zugehören, wie weit sich spätere Zerstörungen, Neubauten, Erweiterungen und Verstärkungen erstrecken“. Ilgen löst sie frei aus dem Handgelenk.

2) Hierzu vergleiche man Bergner a. a. O. S. 61: „Jede Burg ist

Das steht nicht nur nicht im Widerspruch mit meiner Annahme zweier Bauperioden, sondern stützt sie.

2. Als einen Grund für die Annahme, dass unter Erzbischof Friedrich von Saarwerden an der Burg in sehr eingreifender Weise gebaut worden sei, was Ilgen schlechthin leugnet, hatte ich das fünfmalige Vorkommen des Saarwerdischen Wappens an den Mauern angeführt und mich hierfür auf das Zeugnis Moorens berufen. Ilgen antwortet, Mooren gebe nur die Notiz des Kempener Geschichtschreibers Kessel wieder, wie sich schlagend aus der ziemlich wörtlichen Übereinstimmung ergebe. Kessel schreibt: „Dess Bischoffs Frederichs von Sarwart wapfen stehet auf der Fürster portzen und binnen auf der borg fünffmahl abn verschiedenen örtern in einen stein gehawen“ (WZ. 25, 95). Mooren schreibt: „Das Wappen des Erzbischofs Friedrich (einen zweiköpfigen roten Adler) sieht man an fünf verschiedenen Stellen in Stein gehauen, eingemauert“<sup>1)</sup>. Abgesehen von der Beschreibung des Wappens, die Mooren nicht aus Kessel genommen haben kann, weil sie bei diesem fehlt, fragt man sich, wie die beiden die höchst einfache Tatsache verschiedener hätten ausdrücken können, wenn sie nicht förmlich nach Abweichung haschen wollten. Da der von den frühesten Kinderjahren bis in sein beginnendes Mannesalter in Kempen lebende Mooren, der zudem der Enkel des letzten kurfürstlichen Amtmannes auf der Burg war, keinem blossen Irrtum anheimgefallen sein kann, als er mit seiner obigen Bemerkung für seine Zeit das Vorhandensein der Wappen bezeugte, so ergibt sich als unabweisbare Folgerung der Ilgenschen Kritik, dass Mooren, der Begründer und langjährige Vorsitzende des Historischen Vereins für den Niederrhein — gelogen hat. Gelogen hat auch der alte Geschichtschreiber Kessel, von dem der Kritiker schlankweg behauptet, seine oben angeführte Notiz habe er erst auf Grund des von den Gelenius gefälschten Inschrift „fabriziert“. Kein Leser der Annalen wird gegenüber solchen bodenlosen Anschuldigungen ein Wort der Verteidigung erwarten.

3. Von Johann Hunt, dem die Inschrift die „cura“ des Baues zuschreibt, soll ich erklärt haben, er sei „Hypotheken-

ein selbständiger Organismus, lediglich dem eigenartigen Gelände, den Bedürfnissen und Absichten des Bauherrn angepasst“.

1) A. J. Binterim und J. H. Mooren, Rheinisch-westphälischer diplomatischer Codex. Mainz 1831. II, 304.

gläubiger auf die (!) Burg gewesen“, was sich dann leicht mit der Bemerkung widerlegen lässt: „Das war zu jener Zeit aber gerade der Graf Dietrich von Mörs“. In Wirklichkeit hatte ich gesagt: „Worin seine (Hunts) Rolle bestand, ob er der Baumeister gewesen, oder ob ihm als erzbischöflichen Beamten in Kempen im Namen seines Herrn die Aufsicht über das Unternehmen, die Beschaffung der Materialien, die Auszahlung der Löhne u. dgl. oblag, oder ob er gar die Geldmittel vorstreckte, ist aus dem Wortlaute [cura] nicht zu ersehen“ (S. 138). Ferner: „Wohl aber wird ihm [dem Erzbischof] das Aufbringen der Baugelder während dieser Zeit schwer geworden sein, und da mag der reiche Kempener Bürger Johann Hunt hilfreiche Hand geboten haben“ (S. 150 f.). Weiter hatte ich nichts gesagt, vor allem auch kein Wort von Hypothekengläubiger oder einer gleichwertigen Bezeichnung. Für Ilgen ist offenbar jedes Darlehen eine Hypothek. Mit solchen juristischen Kenntnissen lässt sich natürlich nicht rechten.

4. Um zu zeigen, dass die formelle Übereinstimmung zwischen der Burginschrift in Kempen und einer dem Ende des 14. Jahrhunderts angehörigen Xantener Torinschrift nicht notwendig beweise, dass die letztere der ersteren als Fälschungsmuster gedient haben müsse — was eines der Argumente Ilgens war —, hatte ich an die naheliegende Möglichkeit erinnert, dass für örtlich und zeitlich sich so nahestehende Denkmäler derselbe Gelehrte die verschrobenen Verse geschmiedet haben könne, und sich so die Übereinstimmung erkläre. Darauf erfolgt jetzt die Entgegnung: „Für Baudenkmäler, die verschiedenen Zwecken dienten und deren Errichtung nicht unter auch nur annähernd gleichen Bedingungen erfolgt war, hätte doch wohl ein Gelehrter selbst des 14. Jahrhunderts Ausdrücke gefunden, die diesem Unterschied einigermaßen Rechnung zu tragen vermochten“. Dementgegen darf man wohl der Meinung sein, dass die beiden Bauten, die Xantener Festungsmauern und die Kempener Burg, demselben Zwecke, nämlich der Verteidigung von Städten, gedient haben, und darf man weiterhin der Meinung sein, dass die verschiedenen Bedingungen der Entstehung vollkommen und mit sehr verschiedenen Worten in den beiden Inschriften zum Ausdruck gekommen sind. In Xanten heisst es von Erzbischof Friedrich: „vi coepit et ense Xantis firmare“, in Kempen: „iubet hoc castrum fabricari“; hier ist die Vollendung des Baues erwähnt und dabei der Tätig-

keit des Johann Hunt gedacht (*quatuor hoc annis opus explet cura Johannis Hunt dicti*), dort fehlt etwas ähnliches, weil die Inschrift vor Vollendung des Festungsbaues verfasst wurde; dementsprechend lautet der Kempener Segenswunsch: „*sit felix locus iste*“, und der Xantener: „*cepto Deus auxiliare*“. Übrigens liesse sich das Argument mit dem gleichen Rechte gegen Ilgen kehren mit seiner Behauptung, die Kempener Inschrift sei von einem Gelehrten des 17. Jahrhunderts in Nachahmung der Xantener erdichtet, und liesse sich also sagen: „Für Baudenkmäler usw. hätte doch wohl ein Gelehrter selbst des 17. Jahrhunderts Ausdrücke gefunden usw.“. Ja, mit grösserem Rechte könnte man diese Umkehrung vornehmen, wenn man bedenkt, dass ein humanistisch gebildeter Gelehrter, wie es die Gelenius waren, besseres Latein und bessere Verse gemacht haben würde.

5. Um das Brüderpaar als Fälscher und dazu als sehr kopflose Fälscher zu enthüllen, wird von dem Kritiker ein Widerspruch zwischen den beiderseitigen Angaben über den Standort der angeblichen Inschrift aufgestellt. Johannes Gelenius bemerkt, die Inschrifttafel befinde sich über dem Toreingang, der nach dem inneren Platze [d. h. dem Hofe der Hauptburg] von dem grösseren Hofe [d. h. dem Hofe der Vorburg] her führe (*supra ianuam versus interiorem aream tendentem ex aula maiore*)<sup>1)</sup>. Ägidius Gelenius

1) Nebenher hatte ich (Annalen 86, 137) darauf hingewiesen, dass ein von Joh. Gelenius unabhängiger Zeuge, der Kempener Geschichtsschreiber Kessel, mit jenem in der Bezeichnung des Standortes übereinstimme: „auff der borgh ober der thür dess neuen sahlss“. Dabei hatte ich aufmerksam gemacht, dass „Saal“ die wörtliche Wiedergabe des Wortes „aula“ sei, das Joh. Gelenius als gleichbedeutend mit *area* gebraucht. Zum Beweise war von mir das Wörterbuch von Diefenbach u. Wülcker angeführt worden. Indes Ilgen dekretiert gegen die Lexikographen: „Das Wort Saal hatte im 17. Jahrhundert die Bedeutung *aula* = Hofburg nicht mehr.“ Auf welchen Grund hin, erfahren wir leider nicht. Dagegen nenne ich L. Diefenbach, *Glossarium latino-germanicum mediae et infimae latinitatis* (Frankfurt 1857) s. v. *aula* = hof, saal. L. Diefenbach u. E. Wülcker, *Hoch- und niederdeutsches Wörterbuch der mittleren und neueren Zeit* (Basel 1855) S. 827: *saal* = *aula*. Das Grimmsche Wörterbuch VIII [1886], 1577: *saal* = *aula*. Sonderbar ist ein Gegengrund Ilgens, Kessel spreche von einem „neuen Saal“. Ja; damit meint dieser die Hofstatt der „neuen“, in der zweiten Bauperiode entstandenen Burg; es ist genau dasselbe, was Gelenius „*interior area*“ nennt.

sagt: „Haec inscriptio inserta est muro arcis Kempensis“. Man sieht, der eine drückt sich genau aus, der andere spricht allgemein; der eine gibt die Stelle über dem Tordurchbruch der Burgmauer an, der andere die Mauer schlechthin. Das ist der Widerspruch! Wenn Ilgen als vermeintlichen Beweis für den Widerspruch hinzufügt, Ägidius habe „ja den Text der Inschrift eigenhändig niedergeschrieben [in seiner Materialiensammlung], müsste ihn daher doch vom Standort selbst abgelesen haben“, so wird die in dem „müsste“ liegende Logik nicht jedermann verständlich sein. Ebenso wenig dürfte jemand ausser Ilgen begreifen, warum denn der Kopist, als er seine Notiz zu Hause seiner Sammlung einverleibte, nicht kurz von dem murus arcis Kempensis sprechen durfte, an dem er die Inschrift gelesen hatte<sup>1)</sup>.

6. Gegen Ilgens Annahme, unsere Tafel sei erst im 17. Jahrhundert graviert worden, war von mir geltend gemacht worden, dass bei einer handschriftlichen Vorlage aus dieser Zeit der dem Graveur zugestossene Fehler, „ditti“ statt „dicti“ zu schreiben, nicht erklärlich, aber sehr leicht erklärlich sei, wenn er eine Schrift des 15. Jahrhunderts vor sich hatte. Mein Gegner vermag dies nicht zu leugnen, meint aber, der Fehler des Graveurs könne ebensogut durch dessen eigene Unachtsamkeit oder Ungeschicklichkeit entstanden sein. Gewiss, wenn man die abstrakte Möglichkeit ins Auge fasst. Wer jedoch weiss, dass ein Handwerker einen fremdsprachlichen Text Wort für Wort mechanisch nachzubilden genötigt ist, wird jene Möglichkeit für sehr unwahrscheinlich halten, zumal wenn die andere Möglichkeit so nahe liegt und so natürlich sich erklärt.

7. Wie früher, so meint auch jetzt Ilgen den Hauptschlag gegen die durch die Inschrift bekundete Bautätigkeit an der

1) Ein anderes bezeichnendes Beispiel für die Art, wie Ilgen seine Verteidigung führt, sei hier erwähnt. Früher (WZ. 25, 90) hatte er Kapital daraus geschlagen, dass Joh. Gelen angeblich selbst verrate, nicht einmal sicher zu sein, ob die Inschrift zu seiner Zeit an der Kempener Burg stehe. Mit schlagendem Grunde hatte ich dies als ein Missverständnis des Kritikers aufgedeckt. Was erwidert er darauf? Die Möglichkeit meiner Deutung des fraglichen Wortes sei zuzugeben, aber er müsse an seiner Auslegung trotzdem festhalten. Für jeden Denkenden ist es doch klar, dass, wenn meine entgegengesetzte Deutung möglich ist, Ilgens Deutung unbewiesen ist, und dass damit sein ganzer Beweis, der einzig auf seine Auslegung sich gründete, hinfällig ist.



Burg in den Jahren 1396—1399/1400 mit der Tatsache führen zu können, dass in eben diesen Jahren die Burg dem Grafen von Mörs verpfändet war<sup>1)</sup>. Er spricht (S. 278) von der „Wucht dieses Argumentes“ und findet (S. 278) sie darin, dass mit dem Eintritt der Pfandschaft „die Burg mit allen Rechten und Nutzungen in den Besitz des Mörsers Grafen übergegangen“ war, und dass, „wenn während der Pfandschaft auf der Burg Kempen wichtige Neubauten ausgeführt wären, das auf Befehl des Pfandinhabers hätte geschehen müssen und nicht des Pfandsetzers“. Es gehört wahrlich keine besondere juristische Bildung dazu, der einfache Menschenverstand genügt, um die Unhaltbarkeit der Ilgenschen Rechtsauffassung einzusehen. Das versetzte Immobil geht nicht „mit allen Rechten“, sondern nur mit den Nutzungen an den Pfandnehmer über; vor allem bleibt das Eigentumsrecht, und dieses übte der Erzbischof aus, wenn er während der Dauer der Pfandschaft die Burg erweiterte. Zum Überfluss sei noch auf die bedeutendste Auktorität im deutschen Pfandrecht hingewiesen, auf Viktor von Meibom<sup>2)</sup>. Was insbesondere das Recht

1) Ehemals hatte er diesen Grund auch nach der Richtung hin gewendet, dass man den Neubau einer grössern Befestigungs- und Wohnungsanlage doch nicht „in dem Zeitpunkt begiinne, wo man sich genötigt sieht, diese zu verpfänden“ (WZ. 25, 102). Darum hatte ich aus der Urkunde des Mörsers Grafen von 1392 (WZ 25, 115 f.) gezeigt, dass die Pfandschaft gegen ein Darlehen von 10 000 Gulden bereits im Jahre 1392 begann, womit das Argument beseitigt war. Ganz nebensächlich war dabei meine Bemerkung, Ilgen habe den ersten Satz der Urkunde nicht richtig verstanden. Er versichert, sich auf einen andern Satz gestützt zu haben. Das muss ich gelten lassen. Hingegen habe ich nicht, wie der Kritiker mir unrichtig unterschiebt, „den Anschein erweckt“, als ob die Urkunde von 1396 lediglich die Erhöhung der Schuldsomme auf 17 000 Gulden zum „Inhalt“ habe.

2) Das deutsche Pfandrecht. Marburg 1867. S. 341: „Der Pfandempfänger hatte bei Immobilien das Recht des Gebrauchs und Fruchtgenusses“. S. 353: „Der Verpfänder hört nicht auf, Eigentümer zu bleiben“. S. 357: „Der Verpfänder entbehrt das Gebrauchs- und Nutzungsrecht; dessen ungeachtet dauert sein Eigentum fort“ — „das Eigentum äussert auch während des Pfandverhältnisses gewisse Wirkungen“.

Schon früher (Annalen 86, 150 A. 1) hatte ich kurz auf Meibom verwiesen, der gerade die geschichtliche und landschaftliche Entwicklung des deutschen Pfandrechts berücksichtigt. Mein Gegner (S. 279) glaubt ihn mit der Bemerkung abtun zu können, derselbe sei „mit der Eigenart dieser Institution am Niederrhein nicht vertraut“. Worin aber

der Neubauten angeht, so liegt es auf der Hand, dass dieses einerseits im Eigentum wurzelt und anderseits dessen Ausübung eine Verbesserung, eine Wertsteigerung des Pfandes bewirkt, die dem Pfandinhaber nur recht sein kann. Für seine Behauptung, nur der Pfandnehmer dürfe dieses anordnen, wird Ilgen nie imstande sein, eine Quelle anzuführen, und doch liegt ihm die Beweislast ob. So steht denn der Zustand der Verpfändung durchaus nicht im Wege, dass während derselben die Burg durch neue Befestigungen verstärkt wurde, und mit der „Wucht dieses Argumentes“ ist es nichts.

Im Zusammenhange hiermit hatte ich betont, Friedrich von Saarwerden habe wegen des gespannten Verhältnisses zu der benachbarten Grafschaft Kleve allen Grund gehabt, die Grenzfestung Kempen, die er bald wieder einzulösen gedachte und auch wirklich bald wieder eingelöst hat, noch vor Beendigung der Pfandschaft zu verstärken. Ilgen hält das für „eine etwas eigentümliche Motivierung“ (S. 279). Mit der von ihm beliebten Wiedergabe meines Gedankenganges mag er diesen Eindruck erwecken; aber die Wiedergabe ist eben nicht richtig. Nach ihm soll ich mich auf die „Zeitumstände im Jahre 1392“ bezogen haben, um den vier bis acht Jahre späteren Erweiterungsbau verständlich zu machen; „weil Kleve damals auf Linn verzichtet habe“, soll ich den Kempener Bau für notwendig erklärt haben. In Wirklichkeit sagte ich, der „nach langer heftiger Fehde“ mit dem Grafen von Kleve im Jahre 1392 zustande gekommene und für diesen sehr ungünstig lautende Friedensschluss habe die Gefahr eines neuen Angriffes von dort näher gerückt, und darum sei der Bau

---

diese Eigenart bestehen soll, wird uns leider vorenthalten. Wie verdient könnte sich Ilgen um die deutsche Rechtsgeschichte machen, wenn er seine Wissenschaft verraten wollte. Wir werden wohl für immer darauf verzichten und uns mit der jetzt gebotenen Offenbarung begnügen müssen: „Im übrigen gibt es recht verschiedene Pfandverträge“ und mit der andern: „Die Pfandschaften haben mit den Offenhäusern in unserer Gegend nichts zu tun.“ Welch sonderbare Rechtsvorstellung spricht sich doch in dem letzten Satze aus! Das Recht des „offenen Hauses“ ist ein Vorbehalt, den bei der Verpfändung einer Feste der Pfandsetzer machen und nicht machen kann (vgl. Meibom a. a. O. S. 357 und O. Piper, Burgenkunde. München 1895. S. 660). Auf das „offene Haus“ habe ich nur hingewiesen, um zu zeigen, dass das Eigentumsrecht von dem Pfandverhältnisse unberührt blieb.

der Burg notwendig geworden. Nach Ilgen soll ich ferner dabei nur die Innenburg Kempen im Auge gehabt haben, womit insinuiert wird, dass diese keine fortifikatorische Bedeutung gehabt habe. Von einer „Innenburg“ habe ich niemals gesprochen; in Kempen gab es keine solche; ich habe nur von der Hauptburg geredet, die die eigentliche Festung ausmachte. Sehr „eigentümlich“ ist sodann Ilgens Gegengrund: durch die Abtretung von Linn an Kurköln, die im Frieden von 1392 erfolgte, „war ja eben die kölnische Grenze gegen klevisches Gebiet weiter hinausgeschoben, also brauchte das Binnenland nicht besonders geschützt zu werden“. Durch einen Blick auf die Karte kann sich jeder darüber vergewissern, dass Linn am östlichen, Kempen am westlichen Ende der kölnisch-klevischen Grenze liegt, und dass Kempen genau so Grenzfestung blieb, wie sie es vor dem Friedensschlusse gewesen war.

## VII. Die Kanonisationsbulle für den Hl. Heribert.

Da an der Unechtheit dieses Schriftstückes in der überlieferten Form nicht zu zweifeln ist<sup>1)</sup>, handelt es sich bloss um die Frage, ob der Vorwurf, Johannes Gelenius habe es erdichtet, begründet ist. Glücklicherweise besteht die „Entgegnung“ Ilgens auf meine Kritik, einen Punkt ausgenommen, in einer blossen Wiederholung seiner früheren Gründe, ohne Rücksichtnahme auf meine Widerlegung. So kann auch ich glücklicherweise auf das früher Gesagte einfach verweisen. Ebenso verhält es sich mit den erstaunlichen Missverständnissen von Quellentexten, die ich bei meinem Gegner aufgedeckt habe (Annal. 89, 35. 36. 41 f.). Er meint, man wisse ja schon, „wie es um solche Vorwürfe von Schrörs steht“ (S. 282). Ganz einverstanden.

1) Etwas „eigentümlich“ berührt die Wendung: „Schrörs muss selbst zugestehn, dass die Urkunde nicht echt ist“ (S. 281). Nie habe ich daran Zweifel geäußert oder gar die Echtheit zu verteidigen gesucht; das Aktenstück ist ja auch in beiden Ausgaben der Papstregesten als Fälschung bezeichnet. Wohl aber habe ich (Annalen 89, 31f.) eine Anzahl von Beweisgründen Ilgens, die zum Teil auch das Kopfschütteln Tangls (Neues Archiv XXXIII [1907] S. 253 Nr. 78) erregten, einer ablehnenden Kritik unterzogen. Darüber schweigt er.

Der eben erwähnte einzige Punkt, an dem er eine Verteidigung versucht, ist folgender. Ich hatte gezeigt, wie das Latein der Pseudobulle nach den Gesetzen der mittelalterlichen Stilistik gebaut sei, und daraus geschlossen, dass die Bulle nicht erst im 17. Jahrhundert gemacht sein könne, weil in dieser Zeit jene Gesetze nicht mehr bekannt waren (Annal. 89, 32). Ilgen entgegnet. „Als ob ein Fälscher des 17. Jahrhunderts den rhythmischen Satzschluss nicht auch älteren Vorlagen hätte entlehnen können.“ Hierbei vergisst der Kritiker nur zu sagen, wie man etwas entlehnen kann, was man nicht kennt, von dessen Vorhandensein man keine Ahnung hat. Seit der Mitte des 15. Jahrhunderts war der rhythmische Satzbau ausser Übung gekommen und seine Regeln in Vergessenheit geraten. Sie mussten in unserer Zeit neu aufgefunden werden, zuerst von Noël Valois im Jahre 1881. Wilhelm Meyer, der beste Kenner des mittelalterlichen Lateins, spricht geradezu von gemachten „Entdeckungen“<sup>1)</sup>.

Wir sind zu Ende. Angenehm war die Arbeit nicht, weil von vornherein klar war, dass bei ihr nicht weiteres herauskommen würde, als noch einmal Methode und Kritik eines verfehlten Unternehmens in ihrer ganzen Blösse zu zeigen. Damit ist für mich die Sache aber auch endgültig erledigt.

---

1) Göttingische gelehrte Anzeigen 1893. I, 1 ff.